# Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477—1534)

(Einleitung)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
Einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

**Fritz Ernst**
aus Stuttgart

---

Druck von W. Kohlhammer
Stuttgart 1929

Dekan: Professor Dr. Kroh

Referent: Professor Dr. Haller

Tag der mündl. Prüfung: 29. Okt. 1927

Die ganze Arbeit ist unter dem Titel: „Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477—1534) in den „Darstellungen aus der Württ. Geschichte", Heft 20, bei W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart 1929, erschienen.

# Inhalt.


Vorbemerkung . . . . . 1
I. Abschnitt. Die Literatur über unsere Frage . . . . . 2
II. Abschnitt. Die Quellen . . . . . 5
III. Abschnitt. Der Besitz.
A. Nach den Stiftungs- und Schenkungsurkunden im allgemeinen . 9
B. Der Besitz im einzelnen . . . . . 11
IV. Abschnitt. Die Entwicklung des Besitzes.
A. Die Entwicklung des Sindelfinger Besitzes . . . . . 42
B. Die Entwicklung des nicht sindelfingischen Besitzes . . . . . 51
V. Abschnitt. Das System der Besitzverwaltung . . . . . 58
VI. Abschnitt. Einnahmen und Ausgaben der Universität.
A. Der Ertrag des Güterbesitzes . . . . . 66
B. Sonstige Einnahmen . . . . . 73
C. Ausgaben . . . . . 77
VII. Abschnitt. Die Additionen von 1536 und 1562 . . . . . 88
VIII. Abschnitt. Vergleich mit anderen Universitäten . . . . . 91
Schluß . . . . . 96
Anhang: I. Teil. Die Rechnungen der Bursen . . . . . 98
II. Teil. Die Stipendien . . . . . 102

# Literatur

(die im Text nicht mehr ausführlich zitiert ist).


Bök, A. Geschichte der Herzogl. Württ. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen. 1774.

Cleß, D. Fr. Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg. 1806.

Eisenbach, H. F. Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen, 1822.

Fischer, H. Schwäbisches Wörterbuch. 1904 ff.

Hoffmann, C. H. L. Darstellung des ökonomischen Zustands der Tübinger Hochschule gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. (Anzeige der Feier des Geburtsfestes Wilhelms I.) 1843.

Kaufmann, G. Geschichte der deutschen Universitäten im Mittelalter 1896.

Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, 1841 ff.

Klüpfel, K. Geschichte der Universität Tübingen, 1849.

Knapp, Th. Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württ. Bauernstandes, 1919.

Matrikel, Die, der Tübinger Universität, herausgegeben von H. Hermelink. 1906.

OAB. Oberamtsbeschreibungen sind zitiert als OAB.

Pfister, C. Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg, 1889.

— J. C. Eberhard im Bart, erster Herzog von Württemberg, 1822.

Roth, R. Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550. 1877; zitiert als „Roth".

Sattler, C. F. Geschichte Württembergs (unter den Grafen und Herzögen). 1773—77, 1769—83. (2. Aufl.)

Sproll, J. B. Verfassung des St. Georgenstifts zu Tübingen in seinem Verhältnis zur Universität von 1476 bis 1534 (Freiburger Diözesanarchiv 30 und 31 = F. D. A. 30, 31), 1902—03.

Stälin, C. F. Württ. Geschichte, 1841—73.

Steinhofer, J. U. Neue Württ. Chronik, 1744—55.

Vischer, W. Geschichte der Universität Basel. 1860.

WJB. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.

Zeller, A. Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, 1743.

# Vorbemerkung.

Die Aufgabe dieser Arbeit ist die Darstellung des Güterbesitzes der Universität in der Zeit von ihrer Gründung bis zu ihrer Reformation und ein Überblick über die Verwaltung dieses Besitzes.

Diese zeitliche Begrenzung ist bei einer Arbeit über wirtschaftliche Dinge nicht ohne weiteres einleuchtend. Und doch war die Reformation auch in ökonomischer Beziehung eine Epoche. Als an ihrem Ende, 1536, die Universität nochmals eine Vermögenszulage bekam, war die Zeit der eigentlichen Schenkungen an Grundbesitz für sie vorüber. Die Güter der alten Stiftspropstei und des Dekanates, die ihr Herzog Christoph 1562 zuwies, treffen auf einen veränderten Zustand. Die Universität hatte aufgehört, ein membrum ecclesiae zu sein.

Die sachliche Begrenzung hat ihren Grund in den vorhandenen Quellen. Mehr als einen Überblick über die Verwendung der Einkünfte aus dem Besitz zu geben, dazu reichen sie nicht aus. Denn, was dafür in Betracht käme, die Rechnungen, liegen, soweit sie vorhanden sind, durchweg schon später als unsere Periode und beruhen schon auf der Veränderung der Verhältnisse. Ein vollständiges Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben für die erste Zeit der Universität ist deshalb unmöglich; für die Zeit, aus der eingehende Rechnungen vorhanden sind bzw. waren, also für die Mitte des 16. Jahrhunderts, ist ein solches schon aufgestellt.

---

1. Abschnitt.

# Die Literatur über unsere Frage.

Über die Geschichte der Tübinger Universität ist schon viel geschrieben worden, über ihre finanzielle Grundlage so gut wie nichts. Die Art, in der man die ganze Entwicklung der Hochschule behandelte, war diesen materiellen Dingen am wenigsten günstig; man sah die Universitätsgeschichte als eine Folge „kulturgeschichtlich" interessanter Ereignisse an. In einer Fülle von kleinen, aus dem Zusammenhang der Quellen gerissenen Veröffentlichungen, in einer Menge zerstreuter Zeitungsartikel betätigte sich dieses Interesse; das abseitsliegende Gebiet der Güterausstattung wurde dabei wohl da und dort gestreift, eigentlich behandelt wurde es in diesen Teilarbeiten selten.

Die einzige Spezialarbeit über unser Thema, die zeitlich gerade noch unsern Rahmen streift, ist die Schrift des Juristen C. H. L. Hoffmann über den ökonomischen Zustand der Tübinger Hochschule gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Er legt den Hauptwert auf die Verwaltung und Verwendung des Besitzes in der Zeit nach 1540; der Bestand der Güter interessiert ihn nur im allgemeinen. Seine Quellen sind die damals schon gedruckten Universitätsgesetze und -Statuten, dann aber vor allem einige Rechnungen, die er im Universitätsarchiv fand und die ihn wohl hauptsächlich veranlaßt haben, dieses Thema zu bearbeiten. So gehen seine Quellen, besonders für die Verwaltung, ziemlich ins Einzelne und seine Darstellung erschöpft, da er auch die Senatsakten benützt, fast vollständig das, was auch heute über sein Thema zu sagen wäre. Er versucht sogar, Einnahmen und Ausgaben der Universität, abgesehen von Zinsen von oder für Kapitalien, genau festzustellen und dadurch ein Bild von den wirklichen Vermögensverhältnissen zu gewinnen. Obwohl sich dies alles auf die Zeit nach der Reformation bezieht, ist unsere Arbeit, da die Quellen aus der ersten Periode so spärlich sind, oft darauf angewiesen, dieselben Quellen wie Hoffmann zu benützen, um daraus auf die ältere Zeit zurückzuschließen.

Hier ist nun noch eine andere Schrift zu nennen, die zwar nicht in erster Linie die Universitätsgeschichte angeht, für uns aber doch infolge der Zusammensetzung des Universitätsbesitzes wichtig ist: es ist der Aufsatz von Sproll über das Georgenstift und sein Verhältnis zur Universität. Er ist für uns besonders wertvoll, da er ein sehr wichtiges Kapitel des Güterbesitzes behandelt, und zwar gerade für die Zeit vor 1534; hier sind auch einige Quellen zum erstenmal gedruckt. Da der Aufsatz jedoch von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus und zur Beantwortung anderer Fragen geschrieben wurde, ist er für unsere Zwecke oft unübersichtlich; trotzdem ist die Menge des benützten Materials und der Berührungspunkte mit unserem Thema sehr groß, so daß diese Schrift wohl als die wichtigste Vorarbeit für die folgende Behandlung der gestellten Frage gelten kann.

Wenn dies der Stand der Spezialarbeiten ist, kann man sich nicht verwundern, daß die Gesamtdarstellungen der Universitätsgeschichte nicht näher auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anfangszeit eingehen.

Als älteste Darstellung sind die Annales suevici von Crusius[1]) zu nennen. Für die Zeit nach 1550 sind sie als Quelle anzusehen; Crusius war da Zeitgenosse und erzählt aus eigenen Erlebnissen. Für unsere Zeit ist er sekundär und ziemlich wertlos. Was er in seiner Chronik über die Universität sagt, besteht nur aus Exzerpten aus der Matrikel; nur ganz gelegentlich bringt er eine wesentliche Bemerkung.

Auf ihn geht die älteste Literatur über die Universität hauptsächlich zurück. Was er geschrieben hat, wird zitiert, und gerade auch Nachrichten aus der ersten Zeit, die sich bei späteren finden, haben in ihm ihre Quelle.

Zuerst das Buch von Zeller. Als eine Art historischer Beschreibung Tübingens berührt es unsere Frage nicht; nur auf die Gebäude der Universität geht Zeller ein; seine Quelle dafür ist Crusius. Die Stiftungsurkunden, die er abdruckt, verwertet er nicht.

Dann folgt Bök. Er widmet der Dotierung einen kurzen Abschnitt, der sich ganz an die Urkunden anlehnt. Der Güterbestand wird darnach aufgezählt; bei ihm erscheint zum erstenmal eine „Schenkung der Prinzessin Mechthildis“ [2]). Die Stellung der Kanoniker an der St. Georgenkirche vergleicht er wie die Errichtungsbulle

1) Crusius, Annales Suevici. 1595/96.
2) Cleß, II. Bd. 2. Abt. S. 747, f. u. S. 11 f.

mit derjenigen der Heidelberger Chorherrn an der Heiligen Geist-Stiftskirche. Über die Verwaltung der Güter schreibt er nichts.

Viel eingehender behandelt Eisenbach unsere Frage, doch was er sagt, ist fast alles falsch oder ungenau. Die „Schenkungen der Gräfin Mechtilde“ [3]) hat er von Bök abgeschrieben; über das Patronat von Schwärzloch schreibt er, wohl nach Cleß, es sei der Universität geschenkt worden.

Damit sehen wir zum erstenmal den Einfluß der allgemeinen landesgeschichtlichen Literatur auf die Behandlung unseres Themas bedeutend werden; bis jetzt war nur Sattler von den Historikern der Universität benützt worden, und dieser immer im Vergleich mit den Quellen. Cleß aber behauptet ohne Angabe der Quelle, die Kaplanei Schwärzloch (bzw. die Präsentation zu ihr) sei 1477 der Universität (an einer anderen Stelle dem Stift) geschenkt worden. Das ist falsch [4]). Ebenso verwechselt Cleß Stift und Universität bei seinen Angaben über Aidlingen und Holzgerlingen. Überhaupt ist er in seinen Angaben ungenau.

Die nächste Geschichte der Universität ist 1849, also nach der Arbeit Hoffmanns, geschrieben worden, und so ist es nicht erstaunlich, daß ihr Verfasser, Klüpfel, soweit er auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anfangszeit eingeht, sich dessen Ergebnisse zunutze macht. Seine Abschnitte über die ökonomischen Verhältnisse der Universität bei der Gründung und zur Zeit der Reformation sind fast ausschließlich eine Zusammenfassung der Schrift Hoffmanns. Durch Klüpfel wurde diese auch im weiteren Kreis der Literatur bekannt und seither manchmal benützt.

Seit Klüpfel ist keine Darstellung der Universitätsgeschichte mehr erschienen; so sind auch die Resultate Sprolls noch nicht weiter verwertet worden.

Damit ist die Literatur, die für unsere Frage in Betracht kommt, überblickt; daß sie so spärlich ist, liegt nicht nur an der Trockenheit des Themas, sondern vor allem auch daran, daß die Quellen für die Zeit vor der Reformation ganz außerordentlich dürftig sind.

---

3) S. u. S. 11 f.

4) Von einem Recht der Universität in Schwärzloch hören wir in unserer Periode nichts, dagegen ist schon 1484 das Stift Patronatsherr dort.

II. Abschnitt.

# Die Quellen.

Für die Aufbewahrung der Quellen, die unsere Frage betreffen, kommen vor allem zwei Archive in Betracht: Das Tübinger Universitätsarchiv (U.A.) und das Württembergische Staatsarchiv (St.A.) in Stuttgart; im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg liegen nur die allgemeinen Württembergischen Landschreibereirechnungen. Da es sich für uns immer um Dinge der inneren Universitätsverwaltung handelt, ist in diesen Archiven alles, was noch vorhanden sein könnte, zu suchen. Eine Ausnahme bildet der Universitätsbesitz in Stetten, der an das Stift Wimpfen verkauft wurde; dafür wurde auch das Staatsarchiv in Darmstadt benützt [5]).

Der Art nach handelt es sich für uns um Urkunden, Lagerbücher, Rechnungen und Senatsakten [6]). Es ist an sich unwahrscheinlich, daß persönliche Aufzeichnungen oder Briefe Mitteilungen über den Besitz der Universität enthalten; die an der Verwaltung beteiligten Gelehrten, von denen man solche erwarten könnte, beschäftigten sich mit diesen Dingen doch nur im Nebenamt; ihr persönliches Interesse ging nach anderer Seite.

Die allgemeine Übersicht über die Ausstattung der Universität geben die Stiftungs- und Schenkungsurkunden der ersten Jahre, an die sich die für die Kenntnis der Verwaltung wertvollen Universitätsordnungen und -Statuten anschließen. Alle diese Urkunden und Verordnungen liegen im Universitäts- oder im Staatsarchiv; gedruckt sind sie

---

5) Siehe S. 25 Anm. 80.

6) Der Name Senat für die Versammlung der Universitätsprofessoren kommt in unserer Periode noch nicht vor, dafür ist die Bezeichnung „domini repraesentantes universitatem“ üblich. Der Einfachheit halber ist in dieser Darstellung immer der moderne gleichbedeutende Ausdruck gewählt. Die erhaltenen Protokolle des Senats gehen von 1524 an; sie haben aber in den ersten Jahren starke Lücken.

teilweise bei Reyscher [7]), verbessert und vervollständigt im Rothschen Urkundenbuch der Universität. Was aus solchen allgemeinen Verordnungen für den Besitz und seine Verwaltung überhaupt zu erfahren ist, kann aus dem vorhandenen Material gewonnen werden. Weitere derartige Quellen wären, wenn solche noch gefunden würden, für unsere Frage vermutlich wertlos oder nur eine Wiederholung.

Grundlegend für eine vollständige Erfassung des Besitzes der Universität sind ihre Lagerbücher. Sie sind bis jetzt noch nicht benützt worden. Der weitaus größte Teil davon liegt im Universitätsarchiv, einige wenige in Stuttgart. Für die Zeit von 1477 bis 1534 sind sie keineswegs vollständig; aber mit Hilfe von späteren Erneuerungen und von Lagerbüchern anderer Herrschaften läßt sich der Bestand wenigstens einigermaßen feststellen. Voraussetzung für die Rekonstruktion aus späteren Lagerbüchern ist die Konstanz des ländlichen Besitzes in seinen Einzelheiten, die auch, soweit wir klar sehen, immer vorhanden ist.

Für die Veränderung des Besitzes, für seine Entwicklung und für die praktische Handhabung der in den Statuten und Lagerbüchern theoretisch beschriebenen Verwaltung ist die Hauptquelle die Masse der Kaufurkunden, Lehen- und Gültbriefe; doch hier sind die Lücken sehr groß; die Zahl der im Universitätsarchiv liegenden Stücke ist gering im Verhältnis zu den vielen Gelegenheiten, bei denen Urkunden ausgestellt worden sein müssen. So bekommen wir nur ganz gelegentlich Einblick in den tatsächlichen Gang der Verwaltung, in die Streitigkeiten um den Besitz und in seine Entwicklung. Oft können wir aus anderen Quellen schließen, daß Urkunden vorhanden waren, von denen heute keine Spur zu finden ist; manchmal haben wir eine Urkunde, wo früher mehrere vorhanden waren und auch mehrere zur Klärung nötig wären.

Senatsakten sind erst seit Ende 1524 vorhanden, und dann auch nicht vollständig [8]). Bei der Rolle, die das Vermögen und seine Verwaltung in dem damaligen Betrieb der Universität spielten, könnten sie die ganze Entwicklung der Geschäfte ununterbrochen darstellen. In ihrem heutigen Zustand zeigen sie auch nach 1524 noch bis gegen 1535 keineswegs den fortlaufenden Gang, wie es bei der damaligen Tätigkeit des Senates möglich wäre.

Die Senatsakten teilen sich in 2 Bände, die aber nicht klar ihrem Inhalt nach geschieden sind; sie wurden erst viel später, vielleicht im

7) Reyscher, Sammlung d. Württ. Gesetze, Bd. 11, Abt. 3 (1843).

8) Siehe S. 5 Anm. 6.

19. Jahrhundert, so zusammengebunden. Die eigentlichen Senatsprotokolle sind meistens in dem einen Band [9]) vereinigt; der andere Band [10]) enthält vorwiegend Briefe und Dekrete, die auf Senatsbeschluß ausgefertigt wurden, dazu noch ein Bruchstück des Protokolls. Die Senatsakten sind, besonders in ihren leicht lesbaren Teilen, schon oft, z. B. auch von Hoffmann, benützt; vollständig ausgeschöpft wurden sie noch nie.

Ertrag und Verwendung des Besitzes sind nur durch Rechnungen festzustellen. Universitätsrechnungen sind aber für die Zeit vor der Reformation nicht vorhanden; nur für die Bursen haben wir von 1532 an einige Stücke [11]).

So ist es von vornherein unmöglich, ein vollständiges Bild vom tatsächlichen Vermögensstand der Universität vor 1534 zu gewinnen. Erst von 1537 an gibt es Rechnungen, aber auch nur allgemeine. Von den ins einzelne gehenden Rechnungen, die der Syndikus abzulegen hatte, ist die früheste, die heute noch erhalten ist, die von 1559 auf 1560. So kann über den Ertrag des Vermögens und über seine Verwendung in der Zeit vor 1534 fast nur durch Rückschluß etwas gesagt werden. Wir können mehr die überhaupt möglichen Einnahme- und Ausgabepunkte angeben als ihre tatsächliche Höhe bzw. ihre vollständige Zusammensetzung.

Da, wo das Studium der wirtschaftlichen Lage der Universität zu einem anschaulichen Bild der Besitzverwaltung und der Verwendung der Erträge führen könnte, versagen unsere Quellen. Für die rechtliche Grundlage der Einnahmen sind sie genügend; sobald wir diese aber in der Praxis kontrollieren wollen, stoßen wir auf Lücken in der Überlieferung, die, wollten wir uns konsequent auf die Zeit vor der Reformation beschränken, ganz unausfüllbar wären.

Dazu kommt, daß die Syndikatsrechnung von 1541/42, auf die Hoffmann seine Darstellung aufbaute, heute nicht mehr zu finden ist; was an Syndikatsrechnungen noch vorhanden ist, wurde im 19. Jahrhundert wie üblich [12]) so geteilt, daß nur immer die letzte eines Jahr-

9) U.A. II, 1 a.

10) U.A. II, 1 b. Diese 2 Bände sind im letzten Jahrhundert, wohl unter Roth, so zusammengebunden worden.

11) Siehe u. Anhang S. 98 ff.

12) Die Ausscheidung von je 9 Rechnungen unter 10 stand sicher im Zusammenhang mit dem königlichen Erlaß von 1810, der für das Stuttgarter Finanzarchiv diese Maßnahme für die Rechnungen bis 1700 befahl. s. K. O. Müller, Das württ. Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg, in Archivalische Zeitschrift 1925, S. 82 f.

zehnts erhalten blieb; die früheste, die wir noch besitzen, ist die Syndikatsrechnung von 1559 auf 1560. Wie gerade die von 1541 auf 1542 damals noch erhalten war, ist schwer zu erklären. Ausdrücklich hebt Hoffmann hervor, daß diese Syndikatsrechnung die einzige war, die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts noch bestand. Und wohin ist sie seither verschwunden? [13]).

13) Ob diese Rechnung im U.A. oder im St.A. lag, ist nicht sicher zu entscheiden; doch ist nach dem ganzen Zusammenhang bei Hoffmann anzunehmen, daß sie in Tübingen war. Das Archivrepertorium von 1867 erwähnt die Syndikatsrechnungen nicht im einzelnen, erst später sind genauere Angaben darüber hineinkorrigiert, und dabei ist als erste Syndikatsrechnung die von 1559/60 genannt.

## III. Abſchnitt.

# Der Beſitz.

### A. Der Beſitz nach den Stiftungs- und Schenkungsurkunden im allgemeinen.

Die Univerſität Tübingen iſt im Jahr 1477 von Graf Eberhard von Württemberg gegründet worden. Die Grafſchaft Württemberg war im Nürtinger Vertrag von 1442 zwiſchen den Brüdern Ludwig und Ulrich in zwei Hälften geteilt worden. Eberhard, der Sohn Ludwigs, beſaß das Gebiet, das den Süden und Weſten des Landes umfaßte, ſeine Hauptſtadt war Urach (Stuttgart blieb der anderen Linie). Dazu gehörten an (für uns) wichtigeren Orten noch Tübingen, Böblingen, Leonberg, Brackenheim. Eberhards Vater Ludwig († 1450) hatte noch Blaubeuren hinzuerworben. Aus der Teilung von 1442, die erſt 1482 im Münſinger Vertrag wieder aufgehoben wurde, erklärt ſich die einſeitige Verteilung des Univerſitätsbeſitzes im Lande, ja überhaupt die Wahl Tübingens als Univerſitätsort.

Eberhard hat die Univerſität mit 8 Chorherrenpfründen des früheren Stifts Sindelfingen und mit 5 Pfarrkirchen ausgeſtattet. Es ſind im einzelnen die Kirchen in Brackenheim, in Stetten unter dem Heuchelberg, in Aſch, Ringingen und Eningen (unter Achalm), deren Patronatsrecht dem Grafen von Württemberg gehört hat [14]), und die nun der Univerſität inkorporiert werden. Wenn wir von den Stücken, die nur die Sindelfinger Pfründen betreffen und die unten genauer zu behandeln ſind, abſehen, ſo ſind die Urkunden, die für uns zunächſt in Betracht kommen, folgende: Die päpſtliche Bulle vom 13. Novem-

14) S. Johannis Baptiste in Brackenheim et SS. Philipi et Jacobi in Stetten ac in Asch nec non in Ringingen et in Eningen, Wormaciensis et predicte Constantiensis diocesis parochiales ecclesie, que de iure patronatus Comitis de Werttemberg pro tempore existentis fore noscuntur. Die Angabe der einzelnen Kirchen ſtimmt mit der „Quittancia“ überein, ſ. Roth S. 13.

ber 1476 [15]), die Quittancia super erectione studii vom Dezember 1476 [16]) und der sog. Schenkungsbrief Eberhards vom 17. Januar 1486 [17]). Es ist nicht ersichtlich, warum diese letzte Urkunde so spät nach der andern kommt; eine besondere Veranlassung für sie ist nicht festzustellen.

In der Literatur [18]) ist oft die Rede von einer besonderen Schenkung der Erzherzogin Mechthild. Der Einzige, der diese Behauptung quellenmäßig zu begründen sucht, ist Hoffmann [19]); er weist auf die „Intimacio fundacionis Universitatis Tuwingensis" vom 3. Juli 1477 [20]) hin. Dabei kann er nur die Stelle meinen, in der Eberhard von der Beihilfe seiner Mutter Mechthild und seines Oheims, des Grafen Ulrich, spricht [21]). Daß aber dieser cooperatio eine tatsächliche Schenkung und nicht nur die Einwilligung und der Rat für Eberhards Vorgehen zugrunde liegt, dafür haben wir keinen Beweis. Es ist nirgends eine Spur von dieser Schenkung der Mechthild zu finden; warum spricht man dann nicht auch von einer Schenkung Ulrichs, der an gleicher Stelle genannt ist? [22])

1476 läßt Graf Eberhard 112,5 fl. als Abfindung für die primi fructus [23]) der apostolischen Kammer in Rom zahlen [24]).

Wir sehen in der Folge die Universität immer im Besitz der Novalzehnten an den Orten, in denen sie sonst die Kirchen besitzt. Eine besondere Verleihung des Rechtes, dort überall auch den Zehnten aus dem neu gebrochenen Lande einzuziehen, kennen wir nicht.

Dagegen haben wir, wenn auch nicht im Original, eine dies betreffende Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 25. Dezember 1480 [25]). Sixtus legitimiert darin Eberhard auf seine Bitte den Brauch, den Novalzehnten in seinem Gebiet einzuziehen. Die Verwendung, die Eberhard vorgeschlagen hat, wird gestattet: der Graf soll sie für die

15) Roth, S. 12 ff.
16) Roth, S. 10 f.
17) Roth, S. 78 f.
18) Außer Bök, Eisenbach (s. o.), Pfister, Eberhard im Bart, dann Hofmann und noch Klüpfel.
19) Hoffmann, S. 14, Anm. 21.
20) Roth, S. 28 ff.
21) Roth, S. 29: Cooperatione usw.
22) Für die ganze Frage siehe unten S. 11 f.
23) S. Sägmüller Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1909, S. 867 f.
24) Roth, S. 10 f.; Württ. Geschichtsquellen II, S. 521.
25) Roth, S. 68 f.

Dozenten und Studierenden seiner Universität und für andere fromme Zwecke (pios usus), wie es ihm sein Gewissen befehle, verwenden.

Daß die Universität sowohl bei der Nennung der Bitte, wie bei ihrer Gewährung als einziger Zweck namentlich aufgeführt ist, spricht dafür, daß Eberhard ihretwegen den Papst um die Legitimierung gebeten hat, obwohl die Universität später nur den Novalzehnten von den Orten hatte, wo auch der Zehnten ihr gehörte. Jedenfalls hat Eberhard von dieser Vollmacht, wenigstens was die Universität betrifft, bald Gebrauch gemacht.

## B. Der Besitz im einzelnen.

### a) Der Besitz der acht Sindelfinger Chorherrnpfründen[26]).

Das Stift Sindelfingen wurde von den Grafen von Calw gegründet. Adalbert II., Graf von Calw, brach 1057 die Sindelfinger Burg seines Geschlechts ab und errichtete dafür ein Kloster des Benediktinerordens. Sieben Jahre nachher wurde dieses in ein weltliches Chorherrnstift verwandelt und blieb als solches bis 1476, wo es im Zusammenhang mit der Universitätsgründung zu einem Kloster regulierter Chorherren Windsheimer Obedienz verwandelt wurde. 1476 hatte das Stift Sindelfingen einen Propst und 10 Chorherren mit den dazugehörenden 10 Pfründen. Was sonst noch den Besitz des Stiftes ausmachte, können wir im einzelnen nicht genau feststellen, doch wird sich unten, bei der Besprechung der Besitzteilung von 1476, ein ziemlich vollständiges Bild ergeben.

Graf Eberhard konnte über das Stift verfügen, weil Württemberg 1351 die Vogtei darüber von den Herren von Rechberg bekommen hatte. Tatsächlich besaß seine Mutter Mechthild das Patronatsrecht über das Stift. 1434 war die Gült von 60 000 fl., die die Mitgift der Mechthild und deren Widerlegung ausmachten, nämlich nach dem üblichen Zinsfuß 3000 fl., auf die Güter, u. a. in der Stadt Sindelfingen verschrieben worden[27]). Es heißt in der Urkunde vom 11. Mai 1476[28]), in der Papst Sixtus IV. die Verlegung eines Teils des

26) Dieser Teil ist schon von Sproll, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, behandelt worden. Zu seinem Thema ist der folgende Abschnitt nur eine Ausführung.

27) Stälin, Württ. Geschichte, Bd. 3, S. 442; Steinhofer, Neue Wirtembergische Chronik, Bd. 2, S. 795.

28) Roth, S. 1 ff.

Stifts nach Tübingen genehmigt, von dem Sindelfinger Stift: „ecclesiae, quae de iure patronatus dicte Mechthildis archiducisse ratione dotis existit"; also das Patronatsrecht über die Stiftskirche besaß, von jener Mitgift her, Mechthild [29]).

Die Verlegung eines Teils des Sindelfinger Stifts nach Tübingen fand ein Jahr vor der Gründung der Universität, 1476, statt. Wir haben keinen schriftlichen Beweis dafür, daß beides im Zusammenhang miteinander stand; von etwa vorausgehenden Verhandlungen mit Rom findet sich nichts mehr. Trotzdem ist es zweifellos, daß Eberhard dabei nur die Gründung der Universität im Auge gehabt hat. Die Gründe, die er für die Verlegung angibt, sind rein äußerlich und hätten niemals genügt, eine so schwerwiegende Veränderung vorzunehmen. Trotzdem erwähnt auch die päpstliche Bulle vom 11. Mai 1476 [30]), durch die die Verlegung genehmigt wird, die bevorstehende Gründung mit keinem Wort.

Die Bulle ist an den Abt Heinrich von Blaubeuren [31]) gerichtet, der von jetzt an bei der Universitätsgründung immer die Rolle des päpstlichen Bevollmächtigten spielt. Der Bitte Eberhards und der Mechthild wird entsprochen: Abt Heinrich soll von dem Stift in Sindelfingen Propstei [31 a]) und 8 Kanonikate und Präbenden und zwei Drittel der täglichen Distributionen an die Georgskirche in Tübingen verlegen und diese mit allen Rechten usw. zu einer Stiftskirche erheben. Die Martinskirche in Sindelfingen wird in ein Kloster des Augustinerordens (monasterium ordinis S. Augustini) verwandelt und bekommt das übrige Drittel der Distributionen, die Weiden, Wälder und Rechte der Kirche, die sie in der Markung (districtu) der Stadt Sindelfingen hatte, zwei Kanonikate mit ihren Präbenden, die 10 Kaplaneien und das Rektorat der Sindelfinger Pfarrkirche. Diese Einkünfte oder eine entsprechende Widerlage (aut eorum iustum valorem) sind für das neue Kloster vorbehalten [32]).

---

29) Daß sie ihre damit verbundenen Rechte preisgab, darin besteht wohl die oben (S. 10) angeführte Schenkung.

30) Roth, S. 1 ff.

31) Über Abt Heinrich Faber von Blaubeuren vgl. OAB. Blaubeuren (1830) S. 117.

31 a) Über den Besitz der Propstei s. FDA. 31, S. 169 ff.

32) Das neue Kloster wurde am 1. August 1477 durch Mechthild und Eberhard von allen Diensten und Steuern befreit, diese Freiheit galt aber nur für den Bestand von 1477. Urk. St. A. Stift Sindelfingen Büschel 6; Druck in Sattler, Grafen, Bd. III, S. 93.

Erst in der päpstlichen Bulle vom 13. November 1476 wird eine Verbindung zwischen dem neuen Tübinger Stift und der zu gründenden Universität hergestellt. Die Bulle enthält die Errichtung der Universität und damit auch Näheres über die Rolle, die das neue Stift und sein Besitz dabei spielen sollte.

Nun müssen wir im einzelnen feststellen, wie die in der Bulle vom 11. Mai 1476 [33]) skizzierte Teilung zwischen dem Tübinger Stift und dem an Stelle des alten Stifts in Sindelfingen errichteten Kloster ausgeführt wurde. Damit gewinnen wir dann eine Grundlage, auf der wir die Beziehungen zwischen der Universität und dem um ihretwillen gegründeten Tübinger Stift untersuchen können.

Der Propst wird Kanzler der Universität; sein Einkommen interessiert uns nur insoweit, als wir daraus etwa Schlüsse auf das Universitätsvermögen ziehen können; im übrigen bleibt er immer Propst des Stifts, sein Einkommen wird der Universität in unserer Periode nicht nutzbar [34]).

Die Stellung der Kanoniker war so gedacht, daß sie zugleich als Professoren an der Universität lesen sollten. Da sie deshalb nicht regelmäßig ihren geistlichen Verpflichtungen nachkommen konnten (Chordienst), so wurden die 12 Kapläne der Stiftskirche ihre Vikare und versahen für sie den Dienst. Die Art, wie die Chorherren, die zugleich Professoren waren, beide Ämter vereinigen und wie sie in ihrem eigentlichen Beruf als Kanoniker ersetzt werden sollen, wird ausdrücklich nach dem Vorbild des Hl. Geist-Stifts in Heidelberg geregelt. Zwei Chorherrenpfründen sollten zerschlagen, in 4 gleiche geteilt werden und als Besoldung für 4 Professoren der Artistenfakultät, die als Collegiati bezeichnet werden, dienen. Von den übrigen 6 Pfründen sollte je eine einem Professor gehören, und zwar, wie Graf Eberhard in seiner ersten Universitätsordnung vom 23. April 1481 [35]) bestimmt, 3 den Theologen und 3 den Dozenten des kanonischen Rechts. Wer als neuer Chorherr in das Kapitel ein-

33) Siehe o. S. 12.

34) Erst 1562 weist Herzog Christoph die Gefälle der Propstei und des Dekanats (das Stift war in der Reformationszeit aufgehoben worden) der Universität zu. Verzeichnisse der Propsteigefälle haben wir mehrere, einmal die bona praepositurae (U.A. VI, 6), dann das Lagerbuch des Stifts von 1537 (St.A., Geistliches Lagerbuch Nr. 2139) und spätere. Am ausführlichsten sind die 2 Lagerbücher von 1509/12 (s. S. 23), die von der Propstei angefertigt sind und in der Hauptsache den für Propst und Universität gemeinsamen Besitz enthalten.

35) Roth, S. 70 ff.

treten sollte, mußte statutengemäß [36]) eine Professur übernehmen. Dagegen bestand keine Bestimmung darüber, daß diejenigen Chorherren des Tübinger Stifts, die aus irgend welchem Grunde nicht Professoren werden konnten oder wollten, ihre Pfründe aufgeben und anderen Platz machen sollten.

Präsentieren sollte auf diese Pfründen die Erzherzogin Mechthild und nach ihrem Tod Eberhard; der Papst läßt in seiner Bestimmung die Mechthild weg; in der Bitte Eberhards und in der Publikation Abt Heinrichs ist Mechthild wieder genannt. Es durften nur für die Universität geeignete Kleriker vorgeschlagen werden.

Über die Teilung des Gesamtvermögens des Sindelfinger Stifts zwischen Tübingen und Sindelfingen bzw. über die Abfindung der Sindelfinger gibt es zwei Urkunden; die eine liegt im Staatsarchiv, sie ist bei Sproll [37]) gedruckt und benützt und stammt vom 28. Mai 1477. Ihr Text ist lateinisch, nur der Abschnitt, in dem die einzelnen Zinsen und Gülten aufgezählt werden, ist deutsch. Abt Heinrich von Blaubeuren vollzieht im Einverständnis mit den beiden Parteien Stift Tübingen und Stift Sindelfingen die Teilung. Diese Urkunde bezeichnen wir mit A.

Das andere Stück ist ein Konzept [38]), undatiert und mit Korrekturen versehen, das ebenfalls im Staatsarchiv liegt und von Sproll nicht benützt ist. Es hat die Überschrift: Vertrag zwischen Propst und Kapitel zu Tübingen an einem und Prior und Konvent zu Sindelfingen am anderen Teil. Hier beurkunden Mechthild und Eberhard die Teilung, der ganze Text ist deutsch geschrieben (B).

Im Inhalt stimmen beide Stücke weithin miteinander überein, sogar oft im Wortlaut, doch bestehen in wichtigen Punkten Abweichungen. Beide sind so angeordnet, daß nach einer kurzen Einleitung die Vergleichspunkte im einzelnen aufgeführt werden.

Die Einleitung von A bringt nichts Besonderes. Die von B ist kürzer [39]); sie schließt mit der Bemerkung, die gräflichen Räte hätten

---

36) Statuten des Stifts, bei Sproll FDA. 30, 167.

37) Sproll, F. D. A. 30, 109 ff.

38) St. A., Stift Sindelfingen Büschel 6.

39) Bei der Erwähnung der Verlegung des Stifts heißt es: „Den Stift, der zu Sindelfingen gewesen ist, zu verändern"; dann ist nach „ist" hineinkorrigiert: „Mit Propst und Kapitel daselbst"; über diese Korrektur ist mit dunkler Tinte nach „und" geschrieben: „ain tail des" und ebenso ein „s" hinter Kapitel geschrieben; diese dunklere Korrektur ist wieder durchstrichen. Man beachte diese Unklarheit!

die Parteien geeint, und zwar folgendermaßen (das Folgende ist in beiden Stücken gleich; bei A steht es auch nach der Einleitung als Ergebnis der Teilung):

1. Das Stift Tübingen bekommt das Eichholz bei Sindelfingen [40]).

2. Das Sindelfinger Monasterium soll, wie es das frühere Kollegiatstift gewesen ist, mit der Stadtgemeinde Sindelfingen in Wald- und Weidegemeinschaft bleiben.

3. Die Gerichtsbarkeit des regulierten Stifts in Sindelfingen wird festgesetzt. Hier sind bei B noch Schulmeister und Meßner hineinkorrigiert, die bei A im lateinischen Text schon stehen.

Nun kommen 4. die zwei Pfründen und das Drittel der Distributionen, die nach der päpstlichen Bulle den Sindelfingern verbleiben sollen. In A heißt es, für die zwei Chorherrnpfründen, das Drittel der Distributionen und die Einkünfte des Pfarrektorats bekommen die Sindelfinger Chorherren an Zehnten, Gütern und Einkünften, was auf der im folgenden inserierten Liste steht.

Diese nun folgende Liste, die in B wörtlich gleich ist, wird hier so eingeleitet: Die Sindelfinger bekommen „für den Wert" der beiden Pfründen, des Drittels der Distributionen und der Pfarreinkünfte das, was im folgenden Register steht; „darin auch die Nutzungen aller Kaplaneien zu Sindelfingen ihnen zugehörig nach Laut der Bulle begriffen sind". Somit wären also in dieser Liste auch die Einkünfte der einzelnen Kaplaneien, deren Angabe Sproll [41]) vermißt, enthalten; sie verbleiben dem alten Stift.

Der Inhalt des folgenden Abschnitts ist nicht ohne weiteres klar. Zuerst werden die beiden den Sindelfingern überlassenen Kanonikate genannt. Dann geht es weiter: jedes dieser Kanonikate hat einen Hof, der ein Drittel [42]) ertrage „und über soelichs habent sy zu gemainen Jahren, als sy geschaetzt und angeschlagen sind, soviel als hernach volget: Item in plandis 560 malter ruher Früchten; item in vino 26 Eßlinger Aymer". Es folgt das, „damit die obgemelten zwo Chorherren Pfründen den benanten gaistlichen Chorherren von Propst und Capitel des Stifts zu Tuwingen widerleit sind". Diese Widerlage beträgt aber nur 560 Malter rauher Frucht (darunter die Erträge der Kirche zu Vaihingen) und 26 Eimer Wein, also nur,

40) 1478 verkauft das Stift Tübingen das Eichholz an Kloster und Gemeinde Sindelfingen um 700 Pfund (vidimierter Kaufbrief im St. A., Stift Sindelfingen, Büschel 7).

41) F.D.A. 30, S. 154.

42) D. h. er liefert ein Drittel seines Ertrags an das Stift ab.

was den zwei Pfründen „über" den Ertrag ihrer Höfe zusteht. Aber es heißt trotzdem, „damit die zwei Chorherren Pfründen ... widerleit sind".

Weiter bekommen die Sindelfinger Chorherren ein Drittel der Präsenz (130 Pfund Heller) widerlegt mit 144 Pfund 5 Schilling, ebenso die Einkünfte der Pfarrei zu Sindelfingen. Der kleine Zehnte in Sindelfingen wird zwischen dem Tübinger Propst und dem Sindelfinger Chorherrenstift geteilt. Der Novalzehnte kommt an das Tübinger Stift.

So weit gehen A und B, wenn auch nicht in der ganz gleichen Anordnung, miteinander. A schließt mit dem Gelöbnis beider Parteien, diese Teilung zu befolgen, mit den Actum- und Datumsätzen und mit den Zeugenangaben.

Am Ende von B kommt noch eine kurze Bemerkung, die die praktische Auswirkung zeigt; die eine Chorherrenpfründe, so heißt es nämlich, die des Herrn Endris, sei den geistlichen Chorherren (zu Sindelfingen) schon „zu Handen geworden", die andere, die des Herrn Pantelion (bei A. Phantheoleon) werde, sobald sie erledigt sei, ihnen gegeben. In dieser Bemerkung liegt die Bedeutung des Konzeptes, das mit einer Bekräftigung und dem Ansatz zur Datierung, die aber nicht geschieht, schließt.

Was ist nun der genaue Sinn dieser Urkunde, worin die Teilung zwischen Stift Tübingen und Stift Sindelfingen vollzogen wird? Zunächst ist festzustellen, daß, wie uns B zeigt, zwei von den zehn Pfründen und nicht etwa ein Ersatz dafür an das Sindelfinger Kloster übergegangen sind. Was „widerlegt" wird, ist nur das, was den beiden Pfründen über den Ertrag der Höfe hinaus von dem allgemeinen Stiftsbesitz zustand und jetzt an Tübingen ging. Dieser allgemeine Stiftsbesitz, den Sproll gelegentlich „große Präsenz" heißt, ist nicht zu verwechseln mit dem, was in der Urkunde Präsenz genannt wird, nämlich den täglichen distributiones, die offenbar im ganzen 390 Pfund ausgemacht haben [43]).

Tübingen bekommt also 8 Pfründen; dazu gehören sicher 8 Höfe. Einer von diesen Höfen (in Sindelfingen) wird 1479 verkauft [44]), fünf andere, die auch in Sindelfingen liegen, können wir noch im Universitätsbesitz feststellen [45]); dazu kommt noch der Widemhof in Dagers-

43) S. S. 16 a: ein Drittel betrug 130 Pfund.
44) St. A. Stift Sindelfingen, Büschel 7.
45) Siehe unten Besitzaufzählung S. 47.

heim, der auch später nach der Teilung mit dem Stift Tübingen der Universität verbleibt; den achten finden wir nicht mehr unter den Universitätsgütern [46]). Das wären die acht Pfründhöfe, zu denen noch kleine Gülten und Zinsen kommen. Daß diese Höfe tatsächlich den Kern der alten Pfründen bildeten, sehen wir (neben einzelnen Bemerkungen in den Lagerbüchern) besonders daraus, daß ihre Abgaben nie mit dem Propst geteilt werden, was bei der Präsenz der Fall war [47]), sondern daß sie immer (nachdem die Pfründen in den Gesamtbesitz der Universität übergegangen waren), ungeteilt der Universität zufallen [47]). Alles andere, vor allem die großen und kleinen Zehnten und die Abgaben der Höfe, die nicht Pfründhöfe waren, gehört zu den dem ganzen Stift gemeinsamen Einkünften. Diese oder ein Teil von ihnen bilden die „große Präsenz". Von den gemeinsamen Einkünften bekam der Propst des Stifts Sindelfingen nach einem Statut von 1297 [48]) soviel wie ein Chorherr. Diese Praxis wurde, ohne daß sie in den von 1477 stammenden Statuten des Tübinger Stifts [49]) ausdrücklich genannt wäre, auch nach Tübingen übertragen. In Sindelfingen waren es 10 Kanonikate gewesen, also bekam der Propst den elften Teil. Nach Tübingen kamen noch 8 Kanonikate; jetzt bekommt der Propst regelmäßig den neunten Teil der gemeinsamen Einkünfte, wie wir aus den Lagerbüchern sehen [50]), in denen die Formel: „bekommt die Universität 8 Teile und der Propst 1 Teil" stehend wird.

Einer der an Tübingen gekommenen Sindelfinger Pfründhöfe wurde vor 1494 „aus bewegenden Ursachen" in zwei gleiche Teile geteilt. Es ist anzunehmen, daß diese Teilung im Zusammenhang mit der 1476 vom Papst angeordneten Zerschlagung zweier Kanonikate stand; ein anderer Anlaß für eine Teilung eines solchen Hofes ist uns nicht bekannt. Auf alle Fälle aber ist jene Zerschlagung der Kanonikate nicht voll durchgeführt worden [51]).

Es ist hier vorgreifend über Einzelheiten aus dem Sindelfinger Besitz gehandelt worden, um die Teilung zwischen Sindelfinger Kloster und Tübinger Stift von 1477 zu erläutern. Es ist danach festzustellen, daß die Pfründen des Sindelfinger Chorherrenstifts so zusammenge-

46) Wenn wir nicht annehmen, daß der geteilte Hof zu zwei Pfründen gehörte (siehe S. 19).

47) S. u. S. 47.

48) Die Stelle gedruckt bei Sproll, F. D. A. 31, 169; Wirt. Urk. 11, 90.

49) Siehe Sproll, F. D. A .30, 106.

50) S. u. bei der Einzelschilderung des Besitzes S. 47.

51) S. u. S. 21.

setzt waren, daß zu dem Ertrag des Pfründhofes und den damit zusammenhängenden Gülten noch der Anteil an dem Gemeinbesitz, an Zehnten und ähnlichem, kam. Da wir in jenen 560 Maltern nur einen Teil der gemeinsamen, nicht mit den einzelnen Pfründen unmittelbar verbundenen Einkünfte zu sehen haben und da diese ja nur zur Sindelfinger Masse des Tübinger Universitätsbesitzes gehörten, aber nichts mit den übrigen an die Universität gekommenen Kirchen zu tun haben, ist der Versuch, daraus den Gesamtertrag der Universitätsgüter zu errechnen, aussichtslos. Auch die große Präsenz kann man danach nicht feststellen, da nicht gesagt ist, daß die Anteile an ihr gleich waren! Könnten wir das als sicher annehmen, dann würde sich für den Tübinger Teil der großen Präsenz bzw. der gemeinsamen Einkünfte 2240 Malter rauher Frucht ergeben.

Das wäre die Teilung. Über das Vermögen des Sindelfinger Monasteriums sind wir nun, wenn wir von einzelnen Unklarheiten absehen, unterrichtet; für uns wichtig ist aber, wie der andere Partner, das Tübinger Stift und damit die Universität, bei der Teilung weggekommen ist.

Um festzustellen, wieviel und was im einzelnen die Universität aus dem Sindelfinger Besitz bekommen hat — und darum handelt es sich für uns ja — müssen wir zuerst die Entwicklung des neuen Tübinger Stifts etwas verfolgen. Es ist also bei diesem Teil der Universitätsgüter nötig, die an sich natürliche und sonst auch angestrebte Disposition zu verlassen; es ist hier unmöglich, den Besitz, wie ihn die Universität bei ihren Anfängen bekommen hat, festzustellen und dann seine Entwicklung zu betrachten; denn unsere Quellen und die Art des Besitzes aus der Sindelfinger Masse, seine enge Verbindung mit dem des Tübinger Stifts hindern uns daran. So müssen wir zuerst der Entwicklung bis 1482 nachgehen. Wir erinnern uns an die oben [52]) dargelegten Bestimmungen der Bulle vom 13. November 1476, die das Verhältnis von Universität und Stift regeln. Der Besitz des Tübinger Stifts war so organisiert, daß der Propst, der nun zugleich Kanzler der Universität wurde, die Güter der Sindelfinger Propstei unverändert übernahm; die 8 Chorherrenpfründen sollten dazu dienen, den Unterhalt von 10 Universitätsprofessoren zu bestreiten. Da aber die Chorherrn, die bisher in Sindelfingen diese Pfründen gehabt hatten, weder zur Resignation, noch zur Übernahme einer Professur

52) S. S. 13.

gezwungen werden konnten [53]), blieb die geplante Verteilung der Pfründen theoretisch. Sproll [54]) hat festgestellt, daß überhaupt nur eine Pfründe zwischen 1477 und 1482 ihren Besitzer gewechselt hat; als neuer Kanoniker und zugleich Professor trat Christianus Wolmann in das Kapitel ein. Das wäre nicht schlimm gewesen, hätten die 7 anderen Chorherren alle gelesen oder resigniert. Das war aber nicht der Fall. Es ist schwer festzustellen, wer von den Sindelfinger Chorherrn wirklich Professor wurde. Es waren aber sicher nur die wenigsten; die andern blieben Kanoniker, ohne Professoren zu werden, und machten so die Durchführung der genannten Bestimmungen unmöglich. Von einer Teilung zweier Pfründen konnte auch nicht die Rede sein, solange alle besetzt waren.

Die einzelnen Pfründen wurden von ihren Besitzern verwaltet. Diese waren fast ausschließlich nicht Universitätsangehörige; die Universität hatte also von ihrem Sindelfinger Gut noch nicht viel. Ob sie über einen Teil der Präsenz, der nicht an die einzelnen Pfründen gebunden war, verfügen und so einzelne Professoren bezahlen konnte, wissen wir nicht. Die Vermutung Sprolls [55]), die er aber selbst zurückweist, daß nämlich tatsächlich doch die Einkünfte der zwei den Sindelfingern belassenen Kanonikate der Universität zur Verfügung gestanden und von ihr zur Besoldung von Professoren benützt worden seien, wird durch die Bemerkung in dem Konzept der vorher behandelten Teilungsurkunde unmöglich gemacht [56]). Es heißt ja dort, daß tatsächlich schon eine Pfründe an die Regulierten übergegangen sei. Da wir aus dieser Zeit gar nichts von dem tatsächlichen Stand der Universitätsfinanzen wissen, können wir nicht genau kontrollieren, woher die Universität Ersatz für das so Ausgefallene nahm [57]). Aber aus ein paar sonst belanglosen Verkaufsurkunden und einem späterenregistrum subsidii charitativi [58]) wissen wir, daß einige der Kanoniker tatsächlich noch im Besitz ihrer Pfründen waren.

Der Zustand war unhaltbar. Das Stift war durch seine Verbindung mit der Universität ohnehin in seinen Leistungen geschwächt und die Universität hatte auf diese Weise keinen Nutzen von dieser Schwä-

53) S. o. S. 14, allerdings durfte kein neuer Chorherr aufgenommen werden, der nicht zugleich Professor an der Universität werden konnte. (Statuten des Stifts, F. D. A., 30, 107).

54) F.D.A. 30, 150 f.

55) F. D. A. 30, S. 152.

56) S. o. S. 16.

57) Wir kennen eine Anleihe von 1479; siehe unten S. 76.

58) S. S. 42.

chung. Ein Ende dieses Zustandes war in Kürze nicht vorauszusehen; die Kanoniker konnten ja nicht zur Resignation genötigt werden.

Da kam die päpstliche Bulle vom 13. April 1482 [59]). Graf Eberhard hatte sie persönlich in Rom erreicht. Sie ändert von Grund aus die Zusammensetzung und das Wesen des Tübinger Georgenstifts, trennt es von der Universität und schafft für diese die Grundlage, von der aus wir die uns über ihren Sindelfinger Besitz erhaltenen Quellen verwerten können.

Wir haben hier nur die Stellen der Bulle zu betrachten, die den Universitätsbesitz angehen. Außer diesen Dingen handelt es sich noch um einige spezielle Fragen der Universitätsverfassung; da die Bulle bei Roth noch nicht entdeckt und gedruckt war, ist sie bis jetzt nur bei Sproll benützt.

Eberhard schlägt u. a. dem Papst vor, die 10 (d. h. die 6 ganzen und die 4 theoretisch halbierten) Pfründen als selbständige Einheiten zu streichen, ihre Einkünfte zusammenzuwerfen und daraus die Professoren besolden zu lassen und endlich die 12 Vikare der Stiftskirche zu Chorherren zu erheben. Damit bezweckte er eine gerechte und den Bedürfnissen entsprechende Verteilung der Sindelfinger Güter.

Der Papst entspricht dem Vorschlag, indem er die 10 Pfründen aufhebt und ihre Einkünfte zusammenwerfen und zur Besoldung der Professoren verwenden läßt. Aber dabei steht eine Bestimmung, die in der Bitte nicht enthalten war.: Der Kanzler und drei an der Georgskirche „bepfründete" Kleriker sollen diese Einkünfte, wenn sie verfügbar sind, jährlich durch den Syndikus in eine Masse zusammenbringen lassen. Das neue Stift genehmigt der Papst ganz nach dem Vorschlag [60]).

Wozu die Bestimmung, daß Kanzler und 3 Chorherren des neuen Stifts die Pfründen einsammeln sollen? Wir können dem Wortlaut

---

59) Nicht mehr im Original erhalten, aber in eine Urkunde des Propstes Bergenhans inseriert; diese ist gedruckt bei Sproll F. D. A. 30, 116—123.

60) Et ut tam universitati quam ecclesie S. Georgii predictis utiliter et salubriter consulamus, dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino dicta autoritate extingwimus ac volumus, quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per sindicum universitatis predicte omnes singulos proventus dictarum decem prebendarum (cedentibus vel decedentibus canonicis dicte ecclesie) in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta sufficientiam, labores et merita distribuantur.

nach nicht daran zweifeln, daß Chorherren des neuen Stifts, also die bisherigen Vikare, gemeint sind. Da es keine Professoren sind, kann man nicht an einen ersten Ansatz zu der Einrichtung der 4 Deputaten, die 1491 zum erstenmal erwähnt werden, denken. Es wird ausdrücklich das n e u e Georgenstift genannt.

Diese Bestimmung ist wichtig, obwohl ihre praktiche Durchführung uns in dieser Form nirgends bekannt wird. Noch immer nicht sind die Güter aus dem Sindelfinger Stift Universitätsgüter, noch immer sind sie eine Masse für sich, auf deren Verwaltung das Stift, das ja nun nicht mehr mit der Universität verbunden ist, Einfluß hat. Es wird sogar noch ausdrücklich bestimmt, daß diese Güter bei einer Auflösung der Universität an das Stift zurückfallen sollen.

Was ist nun der Bestand dieser Güter? Bis jetzt war immer die Rede von den 8 Kanonikaten und dem Anteil an der Präsenz; nun auf einmal werden nur noch die Kanonikate genannt. Und auch die Schenkungsurkunde Eberhards von 1486, die sich auch auf die Bulle von 1482 beruft, nennt nur die 8 Kanonikate [61]). Von der Präsenz, die doch im Vergleich zu den Pfründen ebenfalls einen erheblichen Wert darstellt, ist nicht mehr die Rede. Da aber trotzdem, wie festgestellt werden kann, die Universität nach 1482 fast die ganze Präsenz besitzt, müssen wir annehmen, daß schon 1482 bei den von Sindelfingen überkommenen Gütern keine scharfe Trennung zwischen den einzelnen Pfründen und dem gemeinsamen Einkommen aus den inkorporierten Kirchen mehr bestand [62]). Es wird so gewesen sein, daß diese sogenannte große Präsenz gar nicht mehr genau nach Maßgabe der Anwesenheit der einzelnen Chorherren verteilt wurde (was bei der Stellung der Chorherren-Professoren gut möglich ist), sondern sie war wohl einfach den einzelnen Pfründen angehängt worden und war schon 1482 in diesen begriffen [62]).

Aber nun geht nicht der gesamte Gemeinbesitz an den inkorporierten Kirchen an die Universität über. Daß wir von den einzelnen Distributionen der gestifteten Jahrtage bei der Universität nichts mehr finden, ist nicht auffallend. Die Chorherren der Jahre nach 1477 waren ja auch nicht zum Chordienst verpflichtet. Daß die Universität aber mit dem neuen Stift einige große Zehnten teilen muß, ist sonderbar; denn dieses neue Stift setzte sich doch aus den Vikaren zusammen, die vorher so gut wie gar nichts mit der Universität zu tun gehabt hatten.

---

61) Roth, S. 78 f.
62) S. o. S. 17 f.

Sproll [63]) sucht die Erklärung so: In der Urkunde über die Verlegung des Tübinger Stifts vom 11. Mai 1476 [64]) ist die Rede von einer Belohnung, die die 12 Kapläne des Tübinger Stifts für die Beteiligung am Chordienst erhielten. Dieselben Kapläne als Vikare der Chorherren, die in der Universität lesen sollten, waren nun in der Bulle von 1482 zu Kanonikern erhoben und bildeten das neue Stift. Sproll glaubt, die genannte Entschädigung (remuneratio) habe in dem Teil der Präsenz bestanden, den wir nach 1482 im Besitz des neuen Stifts finden. Diese Behauptung kann richtig sein; doch haben wir weder Beweise für noch gegen sie. Aber sie stellt die einzige Möglichkeit dar, auf Grund des vorhandenen Materials die Tatsache zu erklären. Denn von einer ausdrücklichen Teilung des Vermögens zwischen Universität und Stift wissen wir nichts; sie war ja auch nur bei der Präsenz nötig. Das Vermögen des Propstes blieb unverändert, es wurde durch die Bulle von 1482 gar nicht betroffen. Die einzelnen Sindelfinger Pfründen kamen an die Universität, das Stift bekam ganz neue; nur über das Schicksal der Präsenz könnte Unklarheit bestehen. Aber in Wirklichkeit wissen wir durch unsere Quellen, w a s die Universität aus dem Sindelfinger Besitz bekommen hat, es kann sich bei der Präsenz nur darum handeln, w a r u m sie zu der Universität kam.

Von den Kirchen, die mit der Verlegung an das Stift Tübingen gekommen waren [65]), war Tailfingen im Gäu nicht an die Universität übergegangen (über die Kirche zu Vaihingen siehe oben Seite 15). Die Tailfinger Kirche müßte also, wenn wir Sprolls Erklärungsversuch annehmen wollten, zu dem Teil der Präsenz gehört haben, der die Entschädigung der Vikare bildete. Oder ist sie, bei einer Teilung, ausdrücklich der Stifts-Präsenz belassen worden?

Ebenso behielt diese die Hälfte der Zehnten von Darmsheim und Dagersheim, auch diese Zehnten müssen den gleichen Weg gegangen sein.

Die Rechte in Tailfingen, Dagersheim und Darmsheim sind also die Güter, die aus irgend einem Grund und auf irgend eine Weise von der Präsenz des alten Stifts zu der des neuen gekommen sind. In Tailfingen hatte die Universität überhaupt gar nichts mehr zu suchen,

63) F. D. A. 31, 154.

64) Roth, Seite 4.

65) Über die Quellen zu diesem Besitz s. u. S. 23 f. Die übrigen Kirchen, die an das Tübinger Georgenstift und von da an die Universität kamen, sind unten aufgezählt: s. S. 30.

dagegen waren die Rechte in den beiden anderen Orten genau in zwei Teile geteilt.

Am 7. Dezember 1479 [66]) wurde dem Tübinger Stift, also damals noch dem Kapitel der Kanoniker, die zugleich Professoren sein sollten, auf seine Bitte die Kirche von Kirchentellinsfurt inkorporiert. Es waren aber Bedingungen daran geknüpft; hauptsächlich mußte das Stift mit dem Einzug der Einkünfte warten, bis der dortige Kirchherr starb. Dies geschah nicht vor 1482, jedenfalls haben wir unter den Universitätsgütern keine Spur von Rechten in Kirchentellinsfurt.

In der ersten Universitätsordnung von 1481 [67]) erklärt Eberhard, er wolle dem Tübinger Stift die Kirche von Aidlingen inkorporieren, sobald er über sie verfügen könne. Am 7. Mai 1487 gibt er dem neuen Stift die Erlaubnis, die Patronatsrechte der Kirchen in Aidlingen und Holzgerlingen, sobald sie erledigt würden, seiner Präsenz zu inkorporieren. Ausdrücklich werden die Zehnten ausgenommen, sie will der Graf weiter behalten. Aber erst am 6. April 1500 wird die Inkorporation vom Bischof genehmigt, noch später vollzogen.

Trotz des Wortlauts der Urkunde Eberhards vom 7. Mai 1487 [68]), in der ausdrücklich das neue Kapitel des Stifts genannt ist, behauptet die Universität in einem Streit um Chorherrenwohnungen, der in einer Urkunde von 1506 [69]) entschieden wurde, die Kirche von Aidlingen sei von Eberhard ursprünglich den Chorherren-Professoren zugedacht gewesen; dennoch habe die Universität nicht widersprochen, als sie dem neuen Stift einverleibt wurde. Die Universität sucht dadurch die viel bessere Lage des Stifts zu beweisen und für sich entsprechende Kompensationen zu erreichen. Ihre Behauptung ist aber nicht überzeugend, da es unsicher ist, ob Aidlingen bei der Teilung zwischen Stift und Universität zu dieser gekommen wäre (Tailfingen!).

Für den Bestand dieser Sindelfinger Güter im einzelnen haben wir als Quellen Lagerbücher. Hierher gehören die frühesten, die für den Universitätsbesitz vorhanden sind, nämlich solche aus der Zeit von 1509—1512 [70]). Doch sind sie nicht von der Universität, sondern vom Propst angefertigt; beide Lagerbücher enthalten nur Zinsen, Gülten und sonstige Einzelabgaben, nicht aber die Zehnten.

---

66) F. D.A. 30, 157.

67) Roth, S. 70 ff.

68) Sattler, Geschichte Württembergs unten den Grafen, Bd. 3, Beilagen S. 146, Nr. 107.

69) St. A. Stift Tübingen. Büschel 1.

70) U. A. XXIII, 22, 22a. S. o. S. 13, Anm. 34.

Darin fehlen Neckartailfingen und Grötzingen ganz. Warum gerade diese beiden Dörfer nicht dabei sind, ist nicht klar. Doch lag all der übrige Besitz bei Sindelfingen und Leonberg zusammengeballt, so daß es verständlich ist, daß man die abseits liegenden Orte Neckartailfingen und Grötzingen von den andern trennte. Für Neckartailfingen haben wir ein Lagerbuch von 1533 [71]), das aber nur die Güter in Neckartailfingen selbst und nicht die dazugehörigen in Grötzingen aufzählt. Für Grötzingen sind wir auf ein Lagerbuch von 1558 [72]), in dem auch Neckartailfingen enthalten ist, angewiesen. Aus dieser Zeit haben wir auch für die anderen Teile des Sindelfinger Besitzes noch eine zweite Reihe von Lagerbüchern, 1558 eines für Sindelfingen, Dagersheim und Darmsheim [73]), 1568 für Leonberg [74]) und für Weil im Dorf [75]), alle mit Konzepten.

### b) Die fünf geschenkten Kirchen.

Viel klarer ist das Eigentum der Universität an den 5 inkorporierten Pfarrkirchen in Brackenheim, Stetten, Asch, Ringingen und Eningen. In der päpstlichen Bulle vom 13. Nov. 1476 [76]) heißt es bei ihrer Inkorporation: Die Universität bekommt die Einkünfte dieser Kirchen, die auf 52 Mark Silber angeschlagen werden, und darf die Vikare, die sie versehen sollen, präsentieren; von den Einkünften wird die congrua portio, von der diese Vikare leben und ihren Pflichten gegen den Bischof u. a. nachkommen sollen, abgezogen. Die Universität darf diese fünf Kirchen, sobald sie durch Resignation oder sonstwie frei werden, in Besitz nehmen.. Die Resignation wird den Inhabern der fünf Kirchen wesentlich erleichtert. Wer zugunsten der Universität von einer solchen Pfarrkirche resigniert, bekommt eine jährliche Pension von den Einkünften seiner Kirche auf Lebenszeit, d. h. er darf die Abgaben seiner früheren Kirche selbst ganz oder zum Teil einziehen; die päpstlichen Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß diese Abfindung ihnen auch regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Terminen gezahlt wird. Beschlüsse von Päpsten und Synoden, die den Einzug der Pfründeneinkünfte verbieten, werden ausdrücklich hier suspendiert, der Einspruch anderer kirchlichen Gewalten wird ausgeschaltet.

71) U. A. XXIII, 12.
72) U. A. XXIII, 13.
73) U. A. XXIII, 25.
75) U. A. XXII, 19.
75) U. A. XXIV, 6, 7.
76) Roth, S. 11 ff.

Nach der Universitätsordnung von 1481 war der Ertrag dieser fünf Kirchen dazu bestimmt, die Gehälter von drei weltlichen Juristen (110, 80 und 30 fl.), zwei Medizinern (80 und 60 fl.) und einem Artisten, der in „Oratorien" liest (30 fl.), zu liefern [77]). Reichten die Einkünfte nicht, so sollte, was da ist, ausgeteilt werden; ein Überschuß soll zur Ersparnis oder zur Gültablösung verwendet werden.

Unsere Quellen für den Besitz dieser Kirchen sind wieder Lagerbücher. Diesmal sind wir aber immer auf solche aus der Zeit nach der Reformation angewiesen. Für Brackenheim haben wir zwei, eines von 1578 [78]), das andere von 1582 [79]). Für Stetten haben wir keine Lagerbücher, sondern nur indirekte Quellen, aus denen wir einiges schließen können [80]). Für Asch gibt es zwei Lagerbücher: eines von 1553 und eines von 1569 [81]). Ringingen hat nur eines und zwar von 1569 [82]); für Eningen haben wir ein Lagerbuch der geistlichen Verwaltung Urach von 1555 [83]).

### c) Der Besitz.

Bei der Aufzählung des Besitzes müssen wir uns von Anfang an darüber im klaren sein, daß es sich hier nicht um eine Liste aller Einzelheiten handeln kann. Ja, wir müssen auch darauf verzichten, den Besitz der Universität in genauen Maßen anzugeben; das ist dem ganzen System nach unmöglich. Auch die Erträge einigermaßen abzuschätzen, kann von hier aus nicht einmal versucht werden; nur der kleinste Teil dieser Abgaben besteht in festen Summen; das übrige, Zehnterträge und ähnliche unbestimmt gehaltene Leistungen, müssen wir uns begnügen, einfach aufzuführen. Von dieser Seite kommen wir an eine ungefähre Abschätzung der tatsächlichen Erträge gar nicht heran; was in dieser Beziehung möglich ist, muß von Berechnungen der Universität, die weiter unten behandelt werden sollen, als Grundlage ausgehen.

---

77) S. u. S. 81 ff.

78) St. A. Weltliche Lagerbücher 223.

79) U. A. XXII, 8.

80) Hauptquelle für Stetten ist eine Sammlung von Urkundenabschriften, die mit dem Verkauf von 1488 (s. u. S. 37) in Zusammenhang stehen. Diese Sammlung wurde im hess. Staatsarchiv Darmstadt gefunden (sie rührt vom Stift Wimpfen, das 1488 Käufer war, her) und mir freundlicherweise zugeschickt.

81) U. A. XXII, 4.

82) U. A. XXIII, 18.

83) St. A. Geistliches Lagerbuch 2220.

Worauf es uns hier ankommen kann, ist nur, ein Bild von der Zusammensetzung der Universitätsgüter zu geben.

Das Gerippe des ganzen Systems, wenn man so sagen darf, sind die inkorporierten Kirchen; um sie herum gruppieren sich Zehntbezirke und Höfe, an sie gingen ursprünglich die Leistungen.

Im Mittelalter gliedert sich das Vermögen (im weiteren Sinn) einer Kirche in zwei Teile: in die Pfründe, das beneficium, und in die fabrica. Die zwei Teile sind scharf von einander zu scheiden; von der Inkorporation oder der Schenkung einer Kirche an ein geistliches Institut bzw. an eine weltliche Herrschaft wird die fabrica gar nicht berührt. Sie bildet den Fonds, der zum Unterhalt der Kirche benützt wird; in unserer Gegend wird dieser Teil meist „der Heilige" genannt.

Nur mit den beneficia, den Kirchenpfründen, haben wir es bei der Universität zu tun (die Pfründen des Chorherrenstifts sind aus solchen Kirchenpfründen größtenteils erwachsen und ihrer Organisation nach nicht wesentlich davon verschieden; der Unterschied liegt hauptsächlich in dem zu jedem beneficium gehörigen officium). Nur sie können ihren tatsächlichen Besitzer wechseln (durch Inkorporation oder Schenkung), aber immer muß der Verweser des officium, der Pfarrei, zu der das beneficium gehört, mindestens die portio congrua bekommen. So ist es nur die Anwendung üblicher Formen, wenn wir bei den Stiftungsurkunden der Universität die portio congrua immer besonders betont finden.

Zur Pfründe gehört (oder soll gehören) regelmäßig ein Hof, der bei uns gewöhnlich bei den Pfarrpfründen Widemhof heißt. Er kann vom Pfarrer selbst bewirtschaftet werden, meist sitzt aber ein Widemmeier darauf, der verpflichtet ist, an die Pfarrei — Pfarrverweser oder Kirchherrn — bestimmte Abgaben zu leisten. Auch wenn der Kirchherr („Eigentümer" der Kirche) und der Pfarrverweser verschiedene Personen sind, so ist der Widemhof doch meistens mit dem Pfarrverweser durch Leistungen direkt verbunden, d. h. seine Abgaben gehen nicht oder nicht vollständig an den Kirchherrn. Dagegen geht der andere Hauptbestandteil einer Pfründe, der Zehnte, soweit er noch zur Pfründe gehört, meist direkt in die Hände des Kirchherrn, ohne daß der Verweser der Pfarrei mehr als einen festgesetzten Teil davon bekommt. Manchmal haben wir auch den Fall, daß die Abgaben des Widemhofs sich genau mit den für den Pfarrverweser festgesetzten Fruchtmengen decken und daß der gesamte Zehnte direkt an den Kirchherrn geht.

Zehnter und Widemhof sind die Hauptbestandteile einer regelmäßigen Pfarrpfründe. Doch können auch andere Höfe dazukommen; kleinere Zinsen und Gülten sind immer dabei.

Die Pfründen eines geistlichen Instituts (in unserem Falle des Stiftes Sindelfingen) sind willkürlicher zusammengesetzt, doch kann man auch hier sagen, daß in der Regel ein Hof den Kern einer solchen Pfründe bildet. Zehnter und andere Bestandteile sind dem Institut oft als Gemeinbesitz, also nicht zu einer bestimmten Pfründe gehörend) nutzbar gemacht.

Aus dem Eigentum verschiedener Pfründen setzt sich das der Universität zusammen. Es liegt in der Organisation dieser Pfründgüter begründet, daß die Universität damit als Zehntherr und als Grundherr auftritt.

Die Rechte [84]) des Zehntherrn liegen schon im Namen. Neben dem gewöhnlichen Zehnten, dem sogenanten großen oder Fruchtzehnten, gibt es hauptsächlich noch den kleinen Zehnten und den Heuzehnten; für die Universität spielt auch der Weinzehnte eine Rolle. Was unter den kleinen Zehnten fällt, ist nicht an allen Orten gleich; meistens gehören dazu Kraut, Linsen, Erbsen usw., dann oft aber auch Hanf und Flachs. Manchmal wird auch der Heuzehnte zum kleinen Zehnten gerechnet. Über das Recht des Novalzehnten (d. h. des Zehnten von allen nach einem bestimmten Termin umgebrochenen Äckern) ist schon oben [85]) gesprochen. Da der Zehnte ursprünglich zur Ausstattung der im Bezirk liegenden Kirche verwendet wurde, geht nicht immer alles, was aus dem Zehntrecht entspringt, an den Kirchherrn, wenn dieser von dem wirklichen Inhaber der Pfarrei verschieden ist [86]). Es ist eine häufige Erscheinung und bei dem Universitätsbesitz, soweit er nicht der Sindelfinger Masse angehört, fast die Regel, daß der kleine Zehnte an den Vikarius geht, der große aber an den Kirchherrn.

Die Lasten des Zehntherrn, der zugleich Kirchherr ist, bestehen besonders in der Besoldung des Pfarrverwesers und in der Abgabe für das Vogtrecht. Vom Zehnten ist oft an den Dorfherrn, d. h. den, unter dessen (vorwiegender) Gerichtsherrschaft das Dorf steht, eine be-

84) Hier sind nur die wichtigsten Rechte des Zehnt- und Grundherrn, die im System des Universitätsbesitzes vorkommen, aufgezählt. Für eine allgemeine Darstellung siehe Th. Knapp, Neue Beiträge z. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte d. W. B. I, 105 ff.

85) Siehe oben S. 10 f.

86) Siehe oben S. 26.

stimmte Abgabe zu leisten, die als Vogtrecht [87]) bezeichnet wird. Sie fließt in unserem Falle immer an den Herzog von Württemberg.

Als Grundherrin hatte die Universität das Eigentum an vielen Höfen, die nach mittelalterlicher Sitte an Bauern verliehen, zu Lehen gegeben waren. Es gibt zwei Arten von Lehen: das Erblehen, bei dem der Erbe nach dem Tode des bisherigen Inhabers den Hof übernimmt, und das Fallehen, bei dem der Lehensherr in diesem Falle frei über den Hof verfügen kann [88]). Die Abgaben dieser Höfe bestehen meist aus Teilabgaben, d. h. es war ein bestimmter Teil, etwa ein Drittel dessen, was der Hof trug, für die Herrschaft bestimmt [89]). Viel seltener war es, daß ohne Rücksicht auf die jährlich wechselnde Ernte eine bestimmte Menge festgesetzt war. Unter den Höfen, die der Universität gehörten, nehmen die Widemhöfe wegen ihrer engen Verknüpfung mit dem Pfarrer, zu dessen Kirche sie gehören, eine besondere Stellung ein.

Die Art der Ablieferung der Gefälle ist verschieden. Meist ist der Bauer auch damit belastet, sein Drittel in die Scheuer des Herrn, in unserem Falle also der Universität, einzuführen. Andererseits gibt es dann wieder bestimmte Beiträge des Grundherrn (der Bauer bekommt einen Teil der Saatfrucht, ein bestimmtes Maß von Stroh, Futter für die Rosse u. ähnl.).

Von den Höfen scharf zu unterscheiden sind die vielen einzelnen Stücke, Äcker und Wiesen, die der Universität zinspflichtig [90]) sind. Auch hier wechselt die Höhe der Gefälle, manchmal sind es Bruchteile des Ertrags, manchmal feststehende Mengen. Doch ist mit der Zinspflicht kein Eigentum der Universität verbunden.

Das ist ganz im allgemeinen das System, nach dem die Bewirt-

---

87) Siehe Knapp, Neue Beiträge, I, 74. O.A.B. Urach 220, Ernst, W.J.B., 1904, S. 72 f.

88) Erblehen sind die Höfe der Sindelfinger Masse, in Brackenheim, Eningen, Ringingen und Wolfenhausen—Remmingsheim (dort außer dem Fronhof, der Fallehen ist), Fallehen sind die Höfe in Asch und seinen Filialen (außer dem Widemhof in A., der von 1569 Erblehen wird).

89) Von den wichtigen Höfen geben die Hälfte der Widemhof in Leonberg und der Zehnthof in Weil; die Höfe in Sindelfingen, der Widemhof in Brackenheim, der Fronhof in Wolfenhausen geben ein Drittel.

90) Der Name für diese Zinse wechselt je nach der Art (ablösbar oder unablösbar, feststehende Mengen oder bestimmte Bruchteile des Ertrags usw.). Allen diesen Abgaben gemeinsam ist, daß die Grundstücke, auf denen sie ruhen, wegen dieser Last noch keineswegs zum Eigentum der Universität gehören (vgl. die mod. Hypothek).

schaftung des Güterbesitzes der Universität erfolgt. Es ist das System, wie es sich in unserer Gegend überall am Ende des Mittelalters zeigt; die Universität hat nirgends von sich aus nennenswerte Änderungen vollzogen.

Wir haben also aus dem Besitz der Universität folgende Arten von Abgaben zu erwarten:

1. Regelmäßige jährliche Abgaben, deren Höhe wechselt:
   a) Die Zehnten; davon gehen ab die Naturalbesoldungen der Pfarrer (corpora) und die Abgaben für das Vogtrecht; soweit diese für unsere Periode bekannt sind, werden sie bei der folgenden Besitzaufzählung in den Anmerkungen aufgeführt.
   b) Die Teilabgaben aus den Höfen, die der Universität gehören. Die übliche Höhe dieser Abgaben ist ein Drittel der Ernte des Hofs; selten hat ein Bauer die Hälfte seines Ertrags abzuliefern.

Diese Abgaben, deren Höhe jährlich wechselt, bilden den weitaus größten Bestandteil der Einkünfte der Universität [91]).

2. Regelmäßige jährliche Abgaben, deren Höhe festgesetzt ist.
   a) Abgaben von Höfen, die der Universität gehören. Die Abgaben der Höfe gehören im allgemeinen zur Gruppe 1 b. Aber bei einigen Höfen ist die Höhe der Gefälle auch festgesetzt. Dabei kommt es vor, daß sogar der Zehnte, der aus den Gütern dieser Höfe zu geben ist, mit einer festen Ablösungssumme in die Abgabe eines Hofes eingerechnet ist, so daß also ausnahmsweise auch der Zehnte, der freilich dann keiner mehr ist, nicht mehr in der Höhe wechselt.
   b) Feste Ablösungssummen für kleinere Zehnterträge (besonders beim Heuzehnten und beim kleinen Zehnten).
   c) Die große Masse der Zinsen aus Stücken, an denen die Universität kein Eigentumsrecht hat [92]). Sie rühren daher, daß der Besitzer eines solchen Stückes ein Kapital darauf aufgenommen hat. Der alte Sprachgebrauch dreht die Sache um;

---

91) Der Anteil der Zehnten an den Einkünften der Universität ist (ungefähr) zu ersehen aus der Aufstellung unten.

92) Siehe oben S. 28 Anm. 90.

es heißt: X kauft einen Zins von 5 fl. um 100 fl. von Y; in Wirklichkeit ist die Initiative wohl meist bei Y, der 100 fl. borgt. (5% ist der durchweg übliche Zinsfuß.) Naturalabgaben aus einzelnen Ackerstücken, deren Höhe festgesetzt ist, müssen naturgemäß in ihrer Art wechseln (Dreifelderwirtschaft!) Über dieses sogenannte Zelgkorn siehe unten [93]).

3. Unregelmäßige, aber der Höhe nach festgesetzte Abgaben: Gebühren, die aus der Verwaltung der Universitätshöfe kommen. Wechselt ein Hof seinen Besitzer, so bekommt die Universität, wenn der Wechsel durch Verkauf erfolgt, von Käufer und Verkäufer je eine festgesetzte Gebühr [94]). Stirbt der Inhaber eines Hofes, so bekommt die Universität vom Nachfolger auch eine Summe.

### Der Sindelfinger Besitz.

Die Kirchen, die mit dem Sindelfinger Besitz an die Universität kamen, waren folgende: die Pfarreien und je eine Kaplanei bzw. Frühmesse zu Leonberg, Weil im Dorf, Neckartailfingen, Dagersheim, Darmsheim und Feuerbach, und die Pfarrei in Botnang, die erst 1483 aus einer früheren Kapelle entstanden ist [95]).

In Sindelfingen, dem Kern des Komplexes der früheren Stiftsgüter [96]), hatte die Universität den großen Zehnten, der aber wie alles, was aus der früheren großen Präsenz stammt, mit dem Propst zu teilen ist. Es waren 8 Pfründen, die nach Tübingen verlegt worden waren und so bekommt der Propst von allen Zehnterträgen aus der Sindelfinger Masse den neunten Teil [97]). Über Besetzung der betr. Pfarreien wird unten [98]) gehandelt werden.

Bei der Teilung zwischen Propst und Universität ist noch genau das Ineinandergreifen der Rechte und Pflichten der beiden Partner zu beobachten. Schon beim Einführen: Ein Drittel des Zehnten wird, wie zu erwarten, von Universität und Propst gemeinsam eingeführt und die Kosten wieder nach dem Verhältnis 8 : 1 verteilt. Die übrigen ⅔ des Zehnten haben aber die Inhaber der zwei Widemhöfe, die der Propst in Sindelfingen hat, auf eigene Kosten einzusammeln; dafür bekommen sie (wie auch sonst üblich) das Futter für ihre Rosse und eine gewisse Menge Stroh.

Nach dem Dreschen wird zwischen Propst und Universität geteilt. Doch hat der Propst das Recht, vorher eine kleine Menge Frucht für sich wegzunehmen [99]).

Wir sind in dieser Zeit gewöhnt, bei Zehntbezirken selten mehr eine ganze Markung einheitlich behandelt zu finden; wo, wie hier, mehrere Rechte durch-

93) S. S. 32 Anm. 103.
94) Handlohn, Weglöse.
95) S. unten S. 50.
96) Für die ganze Sindelfinger Masse s. oben S. 14 ff.
97) S. o. S. 17.
98) Siehe unten S. 44 ff.
99) 1 Malter Roggen.

einandergreifen, wird die Übersicht über den Zehnten noch mehr erschwert. In Sindelfingen gibt es Äcker, die dem Propst von vorn herein zwei Drittel des Zehnten geben, andere (und das sind u. a. die, die zu den Höfen des Propstes gehören) geben ihm den ganzen Zehnten; dem gegenüber hat die Universität vollständigen Zehntgenuß in ihren Höfen. Ungefähr 35 Morgen Äcker geben den Zehnten an den Kirchenheiligen in Sindelfingen; die Höfe des Klosters [100]) geben ihn diesem; ungefähr 15 Morgen sind überhaupt zehntfrei.

Heuzehnten hat die Universität in Sindelfingen keinen; den kleinen Zehnten bekommt sie von den Äckern, die ihr auch den großen geben.

Alle diese Zehnten haben, wie wir aus dem Anteil des Propstes sehen, ursprünglich der großen Präsenz angehört. Anders steht es mit den Höfen der Universität, die die alten Pfründhöfe darstellen. Von ihnen sind in Sindelfingen noch 5 (davon einer in zwei geteilt) vorhanden; einer wurde 1479 um 620 Pfund verkauft [101]).

Aus diesen Höfen bekommt die Universität den vollen großen Zehnten und dazu noch ein Drittel des übrigen Fruchtertrags. Die Bestimmungen über die Behandlung dieser Höfe sind die ausführlichsten, die wir bei den Universitätsgütern haben. Es ist genau festgesetzt, wieviel Mist die Inhaber auf ihre Äcker zu führen haben, und daß sie nicht später als zwei Tage nach den andern Bauern mit dem Schneiden anfangen sollen. Die Universität stellt einen „Wehrer“ [102]) oder „Strohmeier“, der dann die Zehnten und das Drittel abteilt; falls er den Bauern bei der Arbeit hilft, bekommt er neben der Verköstigung noch Lohn, andernfalls nur Essen und Trinken. Der Ertrag muß von den Bauern in die Scheuer der Universität eingeführt werden. Diese guten Höfe sind als Erblehen verliehen; die Gebühr, die der Erbe bei Neuempfang des Hofes zahlt, ist bei dem unzerteilten Hof regelmäßig 10 Schillinge. Wenn sie die Gebühr empfangen hat, muß die Universität den Hof an den Erben verleihen.

Verkauft werden dürfen die Höfe nur mit Willen der Universität. Verkäufer und Käufer haben dabei je 10 Schillinge an die Universität zu zahlen (Handlohn oder Weglöse); diese hat das Vorkaufsrecht und bekommt, wenn sie ihn kaufen will, den Hof um 10 Schillinge billiger.

Hält ein Bauer seinen Hof oder die Bedingungen des Lehnsbriefs schlecht, so hat die Universität das Recht, den Hof als verfallenes Lehen einzuziehen.

Diese Bestimmungen hat die Universität von ihrem Vorgänger, dem Sindelfinger Stift übernommen; sie sind also keineswegs ein Erzeugnis der Universitätsverwaltung. Sie sind hier nur als Beispiel angeführt, um die Stellung eines guten Universitätshofes zu zeigen; diese bleibt, da sie aus den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen erwachsen ist, durch die ganze Masse der Universitätsgüter hindurch im allgemeinen die gleiche.

Daneben sind der Universität in Sindelfingen noch ungefähr 22 Morgen Äcker

---

100) Das Kloster Sindelfingen hat 1558 7 Höfe im Ort mit zusammen ungefähr 150 Morgen.

101) Siehe S. 47.

102) Für den Strohmeier, der eine im landwirtschaftlichen Lehnssystem bekannte Erscheinung darstellt, siehe auch Knapp, Neue Beiträge, II, 122. Die Bedingungen, unter denen er arbeitet, sind meistens, wenigstens auf den Universitätsgütern, die oben genannten.

zinspflichtig; aus ihnen bekommt sie ein festgesetztes Maß Zelgkorn [103]) und den ganzen Zehnten. Weiter gehen aus einigen Wiesenstücken noch geringe Zinse ein [104]).

Dagersheim und Darmsheim sind sich insofern gleich, als bei beiden Universität und Propstei zusammen nur die Hälfte des Zehnten bekommen; die andere Hälfte hat das Stift Tübingen behalten. Warum, wissen wir nicht; aber auf jeden Fall gilt schon im Jahre 1524 diese Teilung als Praxis [105]).

Diese Hälfte bekommen Propst und Universität im üblichen Verhältnis zusammen; wieder sind einige Äcker da, die dem Propst oder der Universität den ganzen Zehnten oder beiden überhaupt keinen geben. In beiden Dörfern sind die Widemäcker zehntfrei. Diesmal bekommen neben den Pfarrern Propst wie Universität kleine Mengen (Universität: 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Erbsen) Frucht vor der Teilung. Von dem Zehnten führt in beiden Dörfern der Widemmeier so viel ein, wie er mit einem Wagen und einem Knecht leisten kann. In Dagersheim tun das Übrige bestellte Knechte, in Dagersheim auch der Inhaber des Widemhofs. Die Zehntscheuern werden in beiden Dörfern gemeinsam mit dem Stift unterhalten; so hat also die Universität je $^4/_9$ der Lasten zu tragen [106]).

In Dagersheim hat die Universität außerdem noch den Widemhof, der früher auch einer der alten Pfründenhöfe war. Die Abgaben dieses Hofes sind auf 110 Malter rauher Früchte (d. h. Dinkel oder Haber) festgesetzt, worin auch der große Zehnte eingeschlossen ist. Der Hof hat ungefähr 83 Morgen Äcker, ist also recht groß und läßt sich mit den Sindelfinger Pfründhöfen, die zusammen ungefähr 150 Morgen haben, kaum vergleichen. Doch ist er ja zugleich Widemhof und hatte noch andere Lasten zu tragen; zudem ist er nicht in Sindelfingen selbst [107]).

103) Zelgfrucht oder Landacht heißt eine der Größe nach festgesetzte Abgabe, die nach der Bebauung der Fluren oder Zelgen (Dreifelderwirtschaft) wechselt, im einen Jahr also Winter-, im andern Sommerfrucht, im 3. Jahr nichts; s. Knapp, Neue Beiträge, I, 110 II, 122.

104) Im einzelnen ist zum Sindelfinger Universitätsbesitz noch auszuführen: Der Weinzehnte gehört, wenn er bis zu 2 Fuder Wein abwirft, dem Kloster Sindelfingen; was darüber ist, gehört Propst und Universität gemeinsam.

Das corpus der Pfarrei (d. h. das, was der Pfarrer an Naturalien vom Zehntherrn bekommt) beträgt: Roggen: 8 Scheffel, 7 Simre Landmaß (1 Sch. = 3,542 hl) Dinkel: 21 Scheffel, 7 Simre Landmaß, Haber: 8 Scheffel.

105) Siehe S. 46.

106) Die Universität und der Propst hatten zusammen die Hälfte, in die sie sich im Verhältnis 8 : 1 teilten, also hat die Universität vom Ganzen $^4/_9$.

107) Auch in Dagersheim und Darmsheim werden die corpora für die Pfarrer von der Teilung vom Zehnten weggenommen. In Dagersheim bekommt der der Pfarrer:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roggen | 10 Sch., 3 S. | Haber | 17 Sch., 5 S. |
| Dinkel | 20 Sch., 6 S. | Erbsen | 6 Sch., 6 S. |

In Darmsheim:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roggen | ca. 4 Sch. | Haber | ca. 16 Sch. |
| Dinkel | ca. 28 Sch. | Erbsen | 6 Sch. |

dazu noch ca. 28 Malter vom Widemmeier.

In Leonberg haben wir dieselbe Teilung beim Zehnten anzunehmen wie bisher; zum Leonberger Zehnten gehört noch ein Teil des Renninger Zehnten [108]). Dazu hatten in Leonberg Propst und Universität noch gemeinsam den Widemhof mit 67 Morgen Äckern, der außer dem Zehnten noch die Hälfte seines Fruchtertrages abliefert. Die Bestimmungen für diesen Widemhof sind wieder besonders ausführlich: der Inhaber darf z. B. keine Wirtschaft im Hause haben und muß die Zuchttiere (Farren, Eber) für die Stadt halten [109]). Für den Verkehr mit den Lehensherrn bestehen besondere Verordnungen: wenn sie oder ihre Knechte nach Leonberg kommen, hat der Widemmeier Menschen und Tiere zu verpflegen [110]).

Auch in Weil im Dorf haben Propst und Universität gemeinsam den großen Zehnten, den ihnen dort der Inhaber des Meier- oder Zehnthofes einführt. Hier haben sie unter der Zehntscheuer (wie übrigens auch an anderen Weinorten) noch einen Weinkeller.

Außer kleineren Zinsen und Gülten, bei denen diesmal die Weingülten zahlreich sind, gehören Propstei und Universität in Weil im Dorf noch mehrere Höfe, von denen der Widemhof und der Zehnthof die bedeutendsten sind. Der Widemhof hat seine Gült an den Pfarrer abzuliefrn, der Zehnt- oder Meierhof gibt nach Tübingen den Zehnten und eine Hälfte seines Ertrags; er hat ungefähr 104 Morgen Acker, darunter 35 Morgen und 24 Morgen je an einem Stück. Auf ihm liegt, wie auch auf dem Leonberger Widemhof, eine Abgabe an Württemberg: die Vogteigebühr.

Dazu kommen in Weil im Dorf noch 6 Huben mit zusammen ungefähr 280 Morgen Ackers, von denen die Universität neben dem Fruchtzehnten jährlich eine bestimmte Summe (6 Pfund, 6 Schillinge) und etwas Frucht einzieht. Nur eine der Huben gibt den Zehnten an den Mesner. Auf allen Gütern liegt wieder eine Abgabe an Württemberg [111]).

Außer dem Zehnten (Weinzehnten!) hat die Universität mit dem Propst zusammen in Feuerbach vor allem den Widemhof, der ca. 30 Morgen Acker

---

108) 1490 kam die Nikolaus-Pfründe in Renningen an die Kirche in Leonberg (St.A. Sindelfingen, Büschel 19). Der Zehnte, der mit herüber kam, wird 1535 auf einen Durchschnittsertrag von 60 Malter geschätzt (St. A. Geistl. L. B.).

109) Eine Leistung, die oft mit dem Widemhof verbunden ist.

110) Aus dem Widemhof gehen jährlich an Württemberg als Vogteigebühr je Vtl. Roggen und Haber. In Leonberg hatten Universität und Propstei auch den Weinzehnten aus den Weinbergen, die im Bezirk ihres großen Zehnten lagen. Der Pfarrer bekommt als corpus: 58 Sch. 3 S. Dinkel, 7 Sch. 7 S. Haber, 5 S. Erbsen, und 1 Eimer und 4 S. Wein. Dazu vom Anteil am Renninger Zehnten noch 11 Sch. 5 S. Dinkel.

111) In Weil bekommt der Pfarrer vom Widemhof jährlich ca. 12 Sch. Roggen, 27 Sch. Dinkel, 27 Sch. Haber, 4 S. Erben, 4 S. Linsen, 1½ Fuder Stroh. Auch in Weil hat der Widemmeier das Zuchtvieh zu halten. Vor allem ist er aber dem Pfarrer zu vielen Diensten verpflichtet. Er hat jedes Jahr dem Pfarrer für dessen Getreide eine von seinen 2 Scheuern zur Benützung zu überlassen. Dann muß er noch die Grundstücke des Pfarrers verzäunen; auch wird ausdrücklich gesagt, daß selbst bei einer ganz schlechten Ernte der Pfarrer den vollen Betrag der ihm zustehenden Frucht bekommen soll.

hat und dessen Abgaben (außer dem großen Zehnten) alle direkt an den Pfarrer gehen. Sonst noch die üblichen Zinse [112]).

In Neckartailfingen hat $^{13}/_{24}$ des großen Zehnten das Spital zu Kirchheim; das Übrige teilen Propstei und Universität wie üblich. Wein- und Heuzehnten (außerhalb Etters) wird mit dem Spital hälftig geteilt, der kleine Zehnte wird nicht einheitlich behandelt. Einige Äcker geben den Zehnten der Herrschaft Württemberg, andere nach Neckarhausen, wieder andere dem Neckartailfinger Mesner. Der Zehnte wird von dem Zehntherren auf eigene Kosten eingeführt. Einige kleinere Höfe („Lehen") sind für festgesetzte Abgaben erblich verliehen.

Ebenso wie der Neckartailfinger Zehnte ist auch ein Bezirk des Grötzinger Zehnten verteilt. Dort muß der Widemmeier den Zehnten einführen, dreschen und aufbewahren, dagegen bekommt er Stroh und den Abfall beim Dreschen. Wein- und Heuzehnten sind wieder halb und halb geteilt. Der Widemhof, der ungefähr 20 Morgen Äcker und ebensoviel Wiesen hat, ist gegen feste Abgaben verliehen. Auf diesem Widemhof liegt noch die Pflicht, fremde und arme Leute, die nach Grötzingen kommen, zu beherbergen „ohne der Zehntherren Schaden" [113]).

## Der Besitz der fünf Pfarrkirchen.

Bei den fünf Pfarrkirchen, die nun noch folgen, gibt die Zusammensetzung des Besitzes keine Unklarheit; sie waren vor 1477 alle einzeln, d. h. keinem Stift inkorporiert gewesen; das Patronatsrecht über sie hatte der Graf von Württemberg gehabt. Eine Teilung mit dem Propst kommt hier nicht in Frage, dagegen sind die Rechte des Landesherrn noch viel deutlicher spürbar als bei den Gütern aus der Sindelfinger Masse.

Gleich in Brackenheim [114]) hat die Universität von dem großen Zehnten nur ein Drittel, das Übrige bekommt Württemberg; ebenso ist es mit dem Haberschlachter [115]) Zehnten und mit dem Weinzehnten. Die Zehntherren haben den Zehnten auf eigene Kosten einzuführen; vom kleinen Zehnten hat die Universität nichts. Zum Brackenheimer Zehntbezirk gehören ungefähr 28 Morgen Äcker aus der Markung Dürrenzimmern, die ihren ganzen Zehnten oder nur einen Teil davon nach Brackenheim geben. Ungefähr 80 Morgen Äcker geben der Universität

---

112) Für Feuerbach fehlt uns ein Lagerbuch, das das von 1509—12 ergänzt; wir sind deshalb über den Zehntbezirk aus unserer Periode nicht genau unterrichtet. Ebensowenig kennen wir das vollständige corpus des Pfarrers; wir wissen nur, daß er vom Widemmeier je 4 Sch. Roggen, Dinkel und Haber bekommt.

113) Der Pfarrer bekommt von dem Universitätsanteil am Zehnten:

| | |
|---|---|
| Dinkel | ca. 16 Sch. |
| Haber | ca. 7 Sch. |
| Erbsen | ca. 3 S. |
| Wein | 3 Eimer, |
| Stroh | 1½ Fuder |

dazu noch einen Teil am kleinen und am Heuzehnten.

114) Siehe auch O.A.B. Brackenheim II, 178 ff.; 271 f.

115) Haberschlacht war Filial von Brackenheim.

den Vorzehnten, d. h. dort bekommt sie den ganzen Zehntertrag ohne Teilung mit Württemberg. Eine beträchtliche Menge von Äckern gibt den Zehnten nur teilweise in den „Gemeinen Zehnten", also zur Teilung zwischen Universität und Württemberg, andere (ungefähr 74 Morgen) sind zehntfrei.

Der Widemhof ist der Universität Eigentum und des Inhabers „Erbgut" (wie üblich). Aus ihm bekommt die Universität an Getreide und den Früchten, die sonst unter den kleinen Zehnten fallen, das Dritteil, das der Inhaber der Universität ohne ihre Kosten in die Scheuer zu liefern hat. Zu dem Hof gehören ungefähr 62 Morgen Äcker [116]).

In Asch gehört der große Zehnte der Universität, außer von einigen Höfen, die ihn an die Herrschaft Württemberg oder an das Deutschordenshaus in Ulm geben. Wegen dieses Zehnten gibt die Universität an die Herrschaft Württemberg für Vogtrecht je ungefähr 120 Scheffel Dinkel und Haber, dazu noch für die Jägerei ungefähr je 16 Scheffel [117]); doch soll Württemberg, wenn der Zehnte durch Hagel stark verringert ist, an der Vogteigebühr nachlassen.

Der Widemhof, der ungefähr 25 Morgen hat, gibt seine Abgaben an die Pfarrei; er ist als „Gnadgut", nicht als Erblehn verliehen. Ebenso gehört der Universität ein Hof in Wippingen, einer in Sonderbuch, einer in Treffensbuch, alles Orte, die nach Asch eingepfarrt sind. Diese Höfe sind hier regelmäßig Falllehen. In den genannten Orten und dazu noch in einem Teil der Blaubeurer Markung (an der Berghüler Straße) und im Gebiet von Schloß und Dorf Gerhausen ist die Universität zehntberechtigt. Sonst bekommt sie noch Zinse und Landachtfrüchte [118]).

In Ringingen und den zur Ringinger Pfarrei gehörigen Orten Bach, Niederhofen, Pfronstetten hat die Universität den großen Zehnten und gibt dafür an Württemberg für Vogtrecht ungefähr 160 Scheffel Dinkel und 75 Scheffel Haber, ebenso eine kleine Menge für „Jäger und Hunde". In Ringingen hören wir auch zum erstenmal im Universitätsbesitz vom Blutzehnten, der von jedem zehntpflichtigen Tier in Gestalt von Geld gegeben wird [119]). In Ringingen selbst hat die Universität neben dem Widemhof (ca. 45 Morgen) noch 2 „Selden", die hier alle Erblehen sind, ebenso ist in Pfronstetten ein Universitätshof [120]).

---

116) Corpus des Pfarrers (nach späteren Angaben): ca. 50 Scheffel Frucht. Auch hier liegt auf dem Widemhof die Pflicht, das Zuchtvieh zu halten.

117) „Für Jäger und Hunde"; es ist eine Ablösung der Pflicht, für die Jäger u. d. Hunde einer Herrschaft die Verpflegung zu beschaffen, während sie in der Gegend jagen. Siehe Ernst, W.J.B. 1904, S. 72 f. u. O.A.B. Urach, 228.

118) Auch auf dem Widemhof liegt eine Abgabe von ca. 6 Simri Haber, 1 Henne und 20 Eiern an Württemberg. Der Pfarrer bekommt neben einigen Geldzinsen von der Universität 16 Scheffel, 4 Simri Dinkel und 31 Sch. und 7 S. Haber. Über Landacht siehe S. 32 Anm. 103.

119) Nach dem Lagerbuch von 1569: für ein Füllen 1 Kreuzer, 1 Kalb 6 Heller, ein Lamm 6 Heller, ein Kitzlein 2 Heller, alles Ulmer Währung. Von Schweinen immer das 10. Ferkel, ebenso das 10. von Gänsen und Hühnern.

120) Ringingen ist der einzige Ort im ursprünglichen Universitätsbesitz (später kommt noch Wolfenhausen dazu), wo wir von der Gerichtsbarkeit der Universität etwas hören, und zwar hatte dort die Universität den „Stab" über dem

In Eningen (u. Achalm)[121]) gibt es zwei Pfarreien, deshalb ist der Zehntbezirk in zwei Teile geteilt; aus einem bekommt die Universität den Zehnten. Ebenso bekommt sie eine Hälfte des Wein- und des Heuzehnten. Dazu sind noch drei erhebliche Lehen abgabepflichtig; die Abgaben sind festgesetzt und dem Umfange der Lehen entsprechend klein. Zu den Zinsen aus der Eninger Markung komen einige aus Metzingen und Neuhausen[122]).

Für Stetten[123]) sind keine Lagerbücher zu finden, die etwas Genaueres über den Besitz der Universität brächten; so ist es uns nur möglich, aus anderen Quellen einiges zusammenzuholen.

Das Patronat über St. vertauschte das Kloster Hirsau 1454 gegen das der Herrschaft Württemberg gehörige von Malmsheim OA. Leonberg[124]), wobei die Stettener Kirche „mit allen Rechten" an Württemberg kommt.

Der Kaufpreis des Universitätsbesitzes in St. hat 1488 2200 fl. betragen[125]). Dabei machte wohl den Hauptteil der große Zehnte aus, der meistens verpachtet war[126]). Dieser Zehnte habe jährlich 70—90 fl. Pacht ertragen; er muß also etwa so groß wie der Brackenheimer Zehnte[127]) gewesen sein. Auch Weinzehnter[128]) hat in Stetten der Universität gehört.

Aus dem Besitz können wir genau nur den Widemhof feststellen. Noch von 1554 haben wir einen Lehenbrief über diesen Hof[129]), in dem der von Württemberg eingesetzte Kirchherr ihn verleiht (er hatte ungefähr 38 Morgen Acker); als jährliche Abgabe sind je 8 Malter Korn, Dinkel und Haber festgesetzt, die auf des Widemmeiers Kosten der Pfarrei zu liefern sind.

Daß wir über den Stettener Besitz keine näheren Angaben haben, ist nicht so wesentlich, da Stetten ja nur bis 1488 bei der Universität blieb.

An allen Orten, wo sie nennenswerten Besitz hatte, unterhielt die Universität auch Scheuern, die sie meistens vom vorigen Eigentümer übernahm (im Zehntbezirk meist „Zehntscheuern", allgemeine Bezeichnung: „Kasten"). Die Kosten der Unterhaltung trug sie, wo sie allein zehntberechtigt war, auch allein, an den andern Orten immer nur im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Nutzung. In den Weinorten waren außer den Scheuern auch noch Keller da.

---

Widemhof und die 2 Selden, die ihr Eigentum waren. In den übrigen Dörfern wird auch diese niedere Gerichtsbarkeit schon mit der hohen der Landesherren vereinigt gewesen sein, bevor die Universität gegründet wurde. Der Pfarrer bekommt von der Universität 12 fl. 45 kr., 16 Sch. Roggen, 8 (!) Sch. Dinkel, 12 Sch. Haber, 9 Sch. Gerste.

121) Siehe auch O.A.B. Reutlingen, II, 277 f.

122) In Eningen bekommt der Pfarrer der Universitätskirche vom großen Zehnten 22 Sch. Dinkel, 10 Sch. Haber, 2 Eimer Wein und 1 Fuder Stroh.

123) Siehe o. S. 25, Anm. 80.

124) Urk. St.A. Geistliche Verwaltung Brackenheim.

125) Siehe u. S. 37 f.

126) Aussage des Brackenheimer Pfarrers beim Verkauf 1488 in der dazu angefertigten Urk.Sammlung (s. S. 25 Anm. 80).

127) S. u. S. 51 f.

128) Laut Verkaufsurkunde, deren Abschrift auch in der Urk.Sammlung enthalten ist.

129) St.A. Geistliche Verwaltung Brackenheim, Büschel 11.

## Charakter des Universitätsbesitzes.

Es hängt mit der geringen Ausdehnung der Herrschaft Eberhards zusammen, daß die Besitzungen der Universität sich verhältnismäßig nahe bei Tübingen befinden. Nur zwei Gruppen: Brackenheim-Haberschlacht und Stetten, das bald abgestoßen wurde, und Asch und Ringingen lagen weiter entfernt. Die Entfernung aber ist einer der Hauptfaktoren, die die Möglichkeit einer mehr oder weniger intensiven Ausnützung der Universitätsgüter bestimmt. Wir werden unten beim Vergleich mit Freiburg sehen, wie selbst eine reich ausgestattete Universität sich kaum halten kann, wenn ihre Güter weit weg und die Verbindungsstraßen zu ihnen in fremden Herrschaftsgebieten liegen. Kleine verzettelte Stücke und Gülten sind immer schwierig einzuziehen; infolge der hohen Kosten fallen sie selbst in größerer Anzahl wenig ins Gewicht. Der Kern des Tübinger Universitätsbesitzes liegt aber verhältnismäßig nahe beieinander und seine Bestandteile sind meistens leicht zusammenzufassen.

Mit Zehnten und Höfen sind meist keine beträchtlichen Unkosten verbunden, da häufig die Bauern verpflichtet sind, die Gefälle in die nächste Universitätsscheuer zu führen. Der Zehnte aber und die Mehrzahl der Erträge, die aus den Höfen kommen, sind von der jeweiligen Ernte und ihre Ausnützung ist von den Marktpreisen abhängig; darin liegt — und diese Teilaufgaben, deren Höhe nicht festgesetzt ist, machen den größeren Teil der Einkünfte aus — die große Gefahr für die Universität. Aus der Getreideernte wird selbst in schlimmen Jahren noch etwas herauszuschlagen sein, aber ein böses Weinjahr kann fast den ganzen Erlös an Wein (und der macht 1537/38 und 1538/39, wo wir es feststellen können, 50 bzw. 35 % des Einkommens aus verkauften Früchten aus) zum Wegfall bringen.

Das lag im System begründet, und dieses müssen wir für die damalige Zeit als gegeben hinnehmen. Innerhalb dieses Systems aber setzt sich der Tübinger Besitz verhältnismäßig gut zusammen; die Kirchen, die ihn bilden, sind in der Überzahl reiche Kirchen und die Höfe, die dazu gehören, meist solide, große Bauernhöfe, mit deren Abgaben man rechnen konnte, besonders da sie fast immer Erblehen waren.

# Lebenslauf.

Geboren am 30. Oktober 1905 in Stuttgart als Sohn des Professors am Württ. Statistischen Landesamt, Viktor Ernst, besuchte ich von 1911—1914 die Elementarschule und von da bis Ostern 1923 das Karlsgymnasium in Stuttgart. Seither habe ich 5 Semester in Tübingen, 3 an der Universität Berlin und eines an der Universität London studiert.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Haller, bin ich für die freundliche Hilfe, mit der er meine Arbeit förderte, zu größtem Dank verpflichtet [1]).

---

1) Zu dem Teil von Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen, der die wirtschaftliche Ausstattung der Universität behandelt, stellt diese Dissertation eine Vorarbeit dar.